

Gemeinde Burkau

Landkreis Bautzen

1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“



Beschlussfassung

Stand: 21.06.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 16.10.2017

Aufsteller: Gemeindeverwaltung Burkau Hauptstraße 241 01906 Burkau Telefon: 035 953 – 2909-0 Telefax: 035 953 – 2909-29 E-Mail: info@gemeinde-burkau.de	Planverfasser: Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH Alemannenstraße 15a 01309 Dresden Telefon: 0351 31541-0 Telefax: 0351 31541-66 E-Mail: info-dd@langenbach.de
---	--

INHALTSVERZEICHNIS

Unterlage Nr.	Unterlage Bezeichnung	Pläne / Seiten	Maßstab
------------------	--------------------------	-------------------	---------

1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“

1	Bebauungsplan		
1.1	Rechtsplan (Planteil A und Planteil B)	1	1:1.000
1.2	Begründung		

Umweltbericht mit integrierter Grünordnung

2	Umweltbericht		
2.1	Umweltbericht im integrierter Grünordnung		
2.2	Bestandsplan	1	1:1.000

Artenschutzbeitrag

3	Artenschutzbeitrag		
----------	---------------------------	--	--



Gemeinde Burkau

Landkreis Bautzen

1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“

Unterlage 1.1

Rechtsplan Teil A und Teil B

Bestehender Bebauungsplan
Gewerbegebiet Burkau
Säuritzer Straße Ost
M 1 : 2.000

Gemeinde Burkau

Landkreis Bautzen

1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“

Unterlage 1.2

Begründung

Stand: 21.06.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 16.10.2017

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 1.2
--------------------------------------	---	-----------------------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	1
2	ZIEL UND ZWECK DER ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS	1
2.1	PLANUNGSZIEL UND ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS....	1
2.2	GELTUNGSBEREICH	2
2.3	BAULEITPLANERISCHES VERFAHREN	3
3	STANDORTWAHL	3
4	ANDERE PLANUNGEN.....	3
4.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	3
4.2	REGIONALPLAN	3
4.3	LANDSCHAFTSRAHMENPLAN	3
5	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	4
5.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	4
5.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	4
5.3	BAUWEISE	4
5.4	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, ANBAUVERBOTSZONEN	4
5.5	VERKEHRSFLÄCHEN	5
5.6	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	5
5.7	WASSERSCHUTZGEBIETE.....	5
5.8	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	5
5.9	GRÜNORDNUNGSPLANUNG UND NATURSCHUTZFACHLICHE KOMPENSATION.....	5
6	IMMISSIONSSCHUTZ.....	7
7	VERSORGUNG	7
8	ABWASSERENTSORGUNG.....	7
9	ABWÄGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE.....	7

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 1.2
--------------------------------------	---	-----------------------------------

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

- Grundlage für die Aufstellung und Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt wurde Artikel 1 am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Zuletzt wurde Artikel 2 am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Burkau hat am 22.03.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ (Beschluss 6/256/17) beschlossen.

2 Ziel und Zweck der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans

2.1 Planungsziel und Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans

Die Gemeinde Burkau beabsichtigt, aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage an Flächen für gewerbliche Betriebe, insbesondere durch die bereits am Standort vertretenen Unternehmen, das Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost, durch Änderung bestehender Festsetzungen der Nachfrage im Rahmen der Eigenentwicklung gerecht zu werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen bauplanungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen und bisher teilweise überholte Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans für den gesamten Geltungsbereich geändert werden. Die Änderungen des Bebauungsplans erfolgen durch die Ausweisung von drei Änderungsbereichen (GE 1, GE 2 und GE 3).

Im Einzelnen werden:

- Teile des Flurstücks 120/36, Gemarkung Burkau, die derzeit als Ausgleichsflächen nach Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt sind, im Bebauungsplangebiet in ein Gewerbegebiet (GE 1 und Teilfläche GE 2) nach § 8 BauNVO umgewidmet,
- Teile des Flurstücks 120/36, Gemarkung Burkau, die derzeit als Flächen für den ruhenden (Parkplatz) ausgewiesen sind, im Bebauungsplangebiet in ein Gewerbegebiet (Teilfläche GE 1) nach § 8 BauNVO umgewidmet,
- die bestehende Festsetzung zur Trinkwasserschutzzone und den daraus resultierenden Einschränkungen ersatzlos gestrichen (GE 1, GE 2 und GE 3) und
- die bestehende Festsetzung zur Unzulässigkeit von Firmen die reine Lagerhaltung betreiben wird ersatzlos gestrichen (GE 1, GE 2 und GE 3).

Parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ wird zeitgleich von der Gemeinde Burkau der Bebauungsplan „Gewerbe-

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 1.2
--------------------------------------	---	-----------------------------------

gebiet Burkau – Säuritzer Straße West“, geändert um der Nachfrage der Gewerbetreibenden nachkommen zu können.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans und unterteilt sich in die Änderungsbereiche GE 1, GE 2 und GE 3.

Das Gewerbegebiet befindet sich in der Gemeinde Burkau, Ortsteil Burkau, im Landkreis Bautzen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke:

558a, 559a, 581/1, 581/2, 120/11, 120/14, 120/15, 120/16, 120/17, 120/18, 120/19, 120/20, 120/21, 120/22, 120/30, 120/31, 120/32, 120/33, 120/35, 120/36, 120/37, 120/38, 120/39, 120/40 und 120/41 der Gemarkung Burkau.

*Hinweis: Für Teile der Gemeinde Burkau ist ein Flurneuordnungsverfahren angeordnet. Dem Verfahren obliegt die Neuaufteilung der Flur und der Grundstücksverhältnisse. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind **keine** der Flurstücke von der Umwidmung betroffen.*

Der Geltungsbereich ist begrenzt durch:

- die Bundesautobahn A 4 im Norden,
- die Kreisstraße K 7266 und anschließend das Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West im Westen,
- landwirtschaftlich genutzte Fläche mit anschließender Wohnbebauung (Burkau) im Süden und
- naturnahe, ausdauernde Kleingewässer und einem Radweg im Osten.

Das Gelände fällt zur Kreisstraße in Richtung Westen und zur Ortslage Burkau in Richtung Süden hin ab und steigt leicht zur Autobahn an.

Die Geltungsbereiche GE 1 und GE 2 der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfassen eine Gesamtgröße von ca. 3,0 ha (100%), davon entfallen auf

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| - Gewerbegebiet, | ca. 2,80 ha = 93,3 % |
| - Flächen für Naturschutz | ca. 0,18 ha = 6,0 % und |
| - Versorgungsflächen. | ca. 0,02 ha = 0,7 %. |

Der Geltungsbereich GE 3 der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans, ausgenommen der Geltungsbereiche GE 1 und GE 2 der 1. Änderung. GE 3 umfasst eine Gesamtgröße von ca. 11,0 ha.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 1.2
--------------------------------------	---	-----------------------------------

2.3 Bauleitplanerisches Verfahren

Aufgrund der seit 1994 veränderten Rechtslage und des Umgangs naturschutzrechtlicher Belange ist ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan Bestandteil des B-Plans. Dies hat zur Folge, dass die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 8 ff BauGB erforderlich ist.

3 Standortwahl

Das bestehende Gewerbegebiet weist derzeit Flächen auf, die sich im Sinne der Nachverdichtung und dem schonenden Umgang mit Ressourcen eignen, in Flächen zur gewerblichen Nutzung umgewidmet zu werden.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes begründet sich überwiegend aus konkreten Bauvoranfragen/ -absichten der nachfolgend genannten Firmen:

1 – LOCS GmbH (Kamenzer Str. 35 in 01896 Pulsnitz – südliche Teilfläche des Flurstücks 120/36 und das Flurstück 120/41 (bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen) und

2 – Zimmerei Bänsch (Sandweg 1a in 01906 Burkau) – Teilfläche des Flurstücks 120/36 (derzeit PKW-Stellfläche/ Parkplatz).

Für aktuell unbebaute Flächen liegen der Gemeinde Bauanträge vor (Bsp. Flurstücke 120/32 und 120/38, GE-Immobilien GbR), sodass die derzeit vorhandenen unbebauten Restflächen nicht zur Verfügung stehen.

Auf Grund der Erweiterung des Geltungsbereichs wird der übermäßige Verbrauch an landwirtschaftlich genutzter Fläche, gegenüber der Etablierung eines neuen Gewerbegebietes im Gemeindegebiet, ebenfalls reduziert.

4 Andere Planungen

4.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan von 1996, von der Gemeinde 1998 beschlossen und genehmigt, werden die Änderungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplans als „gewerbliche Bauflächen“ und als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen, diesbezüglich ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern bzw. fortzuschreiben.

4.2 Regionalplan

Die erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes „Region Oberlausitz-Niederschlesien“ ist am 4. Februar 2010 in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt nach dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet.

4.3 Landschaftsrahmenplan

Der Geltungsbereich zählt im Landschaftsrahmenplan in der Fassung des Einvernehmens mit der höheren Naturschutzbehörde vom 29. Oktober 2007 gemäß § 7

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 1.2
--------------------------------------	---	-----------------------------------

SächsNatSchG zum Bautzner Gefilde und damit zur Naturregion Lössgürtel. Das Landschaftsbild wird im Landschaftsrahmenplan mit Mittel bewertet.

5 Planinhalt und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Firmen, die am Standort reine Lagerhaltung betreiben sind im GE 1, GE 2 und GE 3 zugelassen.

Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs. 3 Nr. BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans und wurde übernommen.

Für die Gewerbegebietsfläche wird gemäß § 17 der BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, das heißt, dass maximal 80% der Grundstücksfläche überbaut werden darf.

Die Geschossflächenzahl wird ebenfalls mit 1,2 festgelegt.

5.3 Bauweise

Die Festsetzung der offenen Bauweise im GE 1 ist durch die Nutzung und die bestehende Bebauung vorgegeben.

Die Festsetzung der abweichenden Bebauung im GE 2 resultiert aus der Absicht der Gemeinde die Möglichkeit zu schaffen eine Bebauung zu etablieren, die über 50,0 m Länge aufweisen kann und um eine grenzbildende Bebauung zur Ortslage hin zu ermöglichen.

Die Festsetzungen der Bauweise im GE 3 werden aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen und nicht geändert.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen, Anbauverbotszonen

Die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Baugrenzen entlang der Säuritzer Straße (im zeichnerischen Teil - Rechtsplan Teil A) definiert den gegenüber der Kreisstraße einzuhaltenden Grenzabstand von 20 m (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung frei zu halten (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 1.2
--------------------------------------	---	-----------------------------------

Die Baugrenzen innerhalb des Gewerbegebietes orientieren sich an der vorhandenen Bebauung.

5.5 Verkehrsflächen

Die äußere Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt über die Säuritzer Straße (K 7266) und die innere Erschließung über die Säuritzer Straße Ost.

5.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

In den Änderungsbereichen des Bebauungsplans sind festgesetzte Leitungsrechte bekannt.

Für die im Rechtsplan eingetragenen Flächen ist zu Lasten der jeweiligen Flurstücke eine dingliche Sicherung der Trinkwasserleitungen im Grundbuch in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Wasserversorgung Bischofswerda vorzunehmen.

5.7 Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

Die umfangreichen und detaillierten Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans zum Schutz der Trinkwasservorkommen entfallen durch den Wegfall der Trinkwasserschutzzone ersatzlos.

5.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen, Werbe- und Lichtanlagen entsprechen den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans. Lediglich auf die Festsetzung zur Begrünung der Einfriedung wurde verzichtet, um den gestalterischen Begebenheiten vor Ort nicht entgegenzustehen. Die gestalterischen Vorgaben dienen der Vermeidung von gestalterischen Konflikten zwischen den Nutzern des Gebietes.

5.9 Grünordnungsplanung und naturschutzfachliche Kompensation

Ao1 - Entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 120/36 im Geltungsbereich ist eine geschlossene mehrreihige Hecke mit unterschiedlichen Höhenstrukturen durch die Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen, Baumgruppen und Sträuchern zu entwickeln.

- Die 5 m breite Hecke ist 5 reihig, jeweils in maximal einmetrigen Abständen versetzt mit standortheimischen Gehölzen entsprechend der Gehölzliste zu verpflanzen.
- Als Pflanzqualität sind für die Sträucher zumindest 2 x verpflanzte Heister, für die Bäume 3 x verpflanzte mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm genannte Qualitäten zu verwenden.
- Die Bepflanzung muss spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen (Gebäude, Erschließung, Parkplätze, etc.) erfolgt sein. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 1.2
--	---	---

Eo1 - Aufwertung einer Streuobstwiese

Die bestehende Streuobstwiese auf dem Flurstück 591/4, Gemarkung Burkau ist durch zusätzliche Baumpflanzungen zu ergänzen.

- Die Einzelbäume sind jeweils im Abstand von acht Metern mit Obstbäumen entsprechend der Gehölzliste zu verpflanzen.
- Als Pflanzqualität sind für die Bäume zumindest 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm genannte Qualitäten zu verwenden.
- Die Bepflanzung muss spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen (Gebäude, Erschließung, Parkplätze, etc.) erfolgt sein. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Eo2 - Obstbaumpflanzung

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 1005/4, Gemarkung Burkau ist die lückige Obstbaumreihe zu ergänzen.

- Die Einzelbäume sind jeweils im Abstand von maximal acht und minimal sechs Metern mit Obstbäumen entsprechend der Gehölzliste in Reihe zu verpflanzen.
- Als Pflanzqualität sind für die Bäume zumindest 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm genannte Qualitäten zu verwenden.
- Die Bepflanzung muss spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen (Gebäude, Erschließung, Parkplätze, etc.) erfolgt sein. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Eo3 - Gehölzpflanzung

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 1005/4 der Gemarkung Burkau ist eine geschlossene mehrreihige Hecke mit unterschiedlichen Höhenstrukturen durch die Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen, Baumgruppen und Sträuchern zu entwickeln.

- Die 5 m breite Hecke ist fünfreihig, jeweils in maximal einmetrigen Abständen versetzt mit standortheimischen Gehölzen entsprechend der Gehölzliste zu verpflanzen.
- Als Pflanzqualität sind für die Sträucher zumindest 2 x verpflanzte Heister, für die Bäume 3 x verpflanzte mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm genannte Qualitäten zu verwenden.
- Die Bepflanzung muss spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen (Gebäude, Erschließung, Parkplätze, etc.) erfolgt sein. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Eo4 - Obstbaumpflanzung

Auf dem Flurstück 58, Gemarkung Bocka ist entlang des bestehenden Feldweges die lückige Obstbaumreihe zu ergänzen.

- Die Einzelbäume sind jeweils im Abstand von maximal acht und minimal sechs Metern mit Obstbäumen entsprechend der Gehölzliste in Reihe zu verpflanzen.
- Als Pflanzqualität sind für die Bäume zumindest 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm genannte Qualitäten zu verwenden.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 1.2
--------------------------------------	---	-----------------------------------

- Die Bepflanzung muss spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen (Gebäude, Erschließung, Parkplätze, etc.) erfolgt sein. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Eo5 - Obstbaumpflanzung

Auf dem Flurstück 160, Gemarkung Jiedlitz ist entlang des bestehenden Feldweges die lückige Obstbaumreihe zu ergänzen.

- Die Einzelbäume sind jeweils im Abstand von maximal acht und minimal sechs Metern mit Obstbäumen entsprechend der Gehölzliste in Reihe zu verpflanzen.
- Als Pflanzqualität sind für die Bäume zumindest 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm genannte Qualitäten zu verwenden.
- Die Bepflanzung muss spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen (Gebäude, Erschließung, Parkplätze, etc.) erfolgt sein. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Die Naturschutzmaßnahmen Ao1, Eo1, Eo2, Eo3, Eo4 und Eo5 sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gem. § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind die Pflanzungen durch standortgerechte und ortsübliche Bäume und Sträucher zu erhalten.

6 Immissionsschutz

Die im Gewerbegebiet zugelassenen Anlagen der Flächen GE 1 und GE 2 sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes innerhalb der nachfolgend aufgeführten Teilflächen nur dann zulässig, wenn ihre Geräuschemissionen die nachfolgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 nicht überschreiten:

Fläche	Tag	Nacht
GE 1	-	50 dB
GE 2	-	50 dB

7 Versorgung

Das Gewerbegebiet ist mit Telekommunikation, Elektrizität und Trinkwasser erschlossen.

8 Abwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung hat durch den Anschluss an das Trennsystem (zentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde) zu erfolgen, dabei ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig vor Ort zu versickern.

9 Abwägung umweltschützender Belange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht (siehe Unterlage 2.1) beschrieben und bewertet werden.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 1.2
--	---	---

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Bewertung der Naturgüter und des Landschaftsbildes sowie die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Es besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, das Vorhaben ist kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 des UVPG.

Gemeinde Burkau

Landkreis Bautzen

1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau - Säuritzer Straße Ost“

Unterlage 2.1

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Stand: 21.06.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 16.10.2017

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	1
1.1. VORBEMERKUNGEN	1
1.2. WICHTIGSTE ZIELE UND UMWELTRELEVANTE INHALTE DER PLANUNG.....	2
1.2.1 Angaben zum Standort	2
1.2.2 Ziel der Planung.....	2
1.2.3 Umweltrelevante Inhalte der Planung.....	2
1.3. DARSTELLUNG DER RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES (FACHGESETZE, FACHPLÄNE UND SONSTIGE ZU BERÜCKSICHTIGENDE VORGABEN).....	3
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
2.1. BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG DER UMWELT SOWIE UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME	4
2.1.1 Mensch	4
2.1.2 Tiere und Pflanzen.....	4
2.1.3 Boden.....	7
2.1.4 Wasser.....	8
2.1.5 Klima/Luft.....	8
2.1.6 Landschaft/Landschaftsbild	8
2.1.7 Kultur und sonstige Sachgüter.....	9
2.2. UMWELTPROGNOSE DER AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	9
2.2.1 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	9
2.2.2 Biotoptypenverlust	9
2.2.3 Verlust von Flächen für die Kaltluftproduktion	9
2.2.4 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	9
2.2.5 Wechselwirkungen.....	9
2.3. BEWERTUNG VON ALTERNATIVEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	10
3. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	10
3.1. VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG.....	10
3.1.1 Verminderung der Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen Wertigkeit.....	10
3.1.2 Verminderung der Landschaftsbildbeeinträchtigung.....	10
3.1.3 Verminderung der Beeinträchtigungen von Boden	10
3.1.4 Verminderung der Beeinträchtigung von geschützten Tierarten.....	10
3.2. AUSGLEICH	10
3.3. EINGRIFFS-KOMPENSATIONSBIANZ	13
4. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK.....	15
5. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING)	15
6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	16
7. LITERATUR UND QUELLEN	17

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--	---	---

UNTERLAGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

Anlage 1: Maßnahmeplan für Ersatzmaßnahmen (M 1:1.500)

Unterlage 2.2 Bestandplan (M 1:1.000)



Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--	---	---

1. Einleitung

1.1. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat von Burkau hat am 22.03.2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ zu ändern. Die Erweiterung des Gewerbegebietes mit einer Größe von ca. 3,0 ha dient der Bereitstellung von Gewerbeflächen um den Wirtschaftsstandort Burkau zu stärken.

Im Zuge der Offenlegung des Vorentwurfes der „1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Säuritzer Straße Ost“ ist eine Überprüfung der bisherigen Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans angeregt worden. Daraufhin wurde der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ hinsichtlich überholter Festsetzungen geprüft und anschließend geändert. Daraus resultierend umfasst die 1. Änderung des Bebauungsplans den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans und unterteilt sich in die Änderungsbereiche Gewerbegebiet 1 (GE 1), Gewerbegebiet 2 (GE 2) und Gewerbegebiet 3 (GE 3). Die hier nachfolgende Betrachtung der Umweltauswirkungen bezieht sich ausschließlich auf die Änderungsbereiche GE 1 und GE 2, da die Änderungen bestehender Festsetzungen im GE 3 keine umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen.

Im Flächennutzungsplan von 1996, von der Gemeinde Burkau 1998 beschlossen und genehmigt, wird das Planungsgebiet bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Abs. 4 sieht vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Diese Umweltprüfung wurde durchgeführt und im nachfolgenden „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“ dokumentiert.

Der „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“ ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Die zu überplanende Fläche wurde bisher vorwiegend als Ackerland und Grünland genutzt.

Das Vorhaben ist ein Eingriff nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 20 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG). Aus diesem Grund wird der Umweltbericht durch eine Eingriffs-Kompensations-Bilanz, einen Bestandsplan sowie einen grünordnerischen Maßnahmenplan ergänzt.

Die Inhalte eines Grünordnungsplanes gemäß den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB, des § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 21 Abs. 2 NatSchG sind im „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“ enthalten, so dass ein separater Grünordnungsplan nicht erforderlich ist.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

1.2. Wichtigste Ziele und umweltrelevante Inhalte der Planung

1.2.1 Angaben zum Standort

Das Planungsgebiet GE 1 und GE 2 liegt mit zwei Teilflächen nördlich des Ortes Burkau und östlich der Säuritzer Straße. Im Norden des Gebietes setzt sich das Gewerbegebiet an der Säuritzer Straße fort, darüber hinaus schließt sich die Bundesautobahn A 4 an. Im Westen befindet sich ebenfalls ein weiterer Teil des Gewerbegebietes, daran schließt sich eine Ackerfläche an. Im Süden und Osten befinden sich ebenso weitere Ackerflächen. Das Gebiet umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 120/36, Gemarkung Burkau.

Teilfläche 1O wird durch die Säuritzer Straße, die Säuritzer Straße Ost und die Flurstücksgrenze zum Flurstück 120/11 begrenzt. Die Teilfläche 2O befindet sich an der südlichen Grenze des Flurstücks 120/36 und wird durch die Flurstücke im Norden begrenzt.

Die Teilfläche 1O ist ca. 4.200 m² groß, die Teilfläche 2O umfasst ca. 25.600 m².

Das Gelände weist kein nennenswertes Gefälle auf.

Folgendes Flurstück liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

120/36, Gemarkung Burkau

1.2.2 Ziel der Planung

Das Ziel der Planung ist die Umwidmung von Flächen zur Erweiterung des Gewerbegebietes an der Säuritzer Straße Ost in Burkau.

1.2.3 Umweltrelevante Inhalte der Planung

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zur Beschreibung des Vorhabens und zu planungsrechtlichen Festsetzungen, welche aus umweltfachlicher Sicht von Belang sind.

Größe des Geltungsbereichs und Verkehrskonzept

Die Änderung des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von rund 3,0 ha. Die äußere Erschließung des Gebietes erfolgt über die Säuritzer Straße (K7266) und die innere Erschließung über die Säuritzer Straße Ost.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Für den räumlichen Geltungsbereich wird die Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Einscrib in der Nutzungsschablone im Lageplan sowie der Höhe der baulichen Anlage bestimmt.

Grünordnung, Grünflächen und Bepflanzungen

Der vorliegende Umweltbericht enthält den Grünordnungsplan (Maßnahmenplan) als integrierten Textteil. Grünflächen und andere Bepflanzungen dienen der Entwicklung von Natur und Landschaft. Sie sind bei Abgang durch standortgerechte, ortsübliche Sträucher in ihrem Bestand auf Dauer zu erhalten.

Baugrenzen, Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Eintragung von Baugrenzen im Lageplan festgesetzt. Die festgelegten Baugrenzen dürfen, mit Ausnahme von eingeschossigen Verbindungs-

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--	---	---

bauten mit einer Höhe von maximal 4,5 m nicht überschritten werden. Die im Lageplan festgelegte Stellung baulicher Anlagen ist als Richtung der Gebäudeaußenseiten für Hauptgebäude verbindlich. Anbauten und Nebenanlagen dürfen von der festgelegten Stellung abweichen.

Ver- und Entsorgung

Die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung hat durch den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde zu erfolgen.

1.3. Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes (Fachgesetze, Fachpläne und sonstige zu berücksichtigende Vorgaben)

Fachgesetze

Für den Bebauungsplan ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG und dem NatSchG zu beachten (siehe Kapitel 1.1). Sie wird im Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in einer Eingriffs-Kompensations-Bilanz nachvollziehbar dargestellt (siehe Kapitel 0). Im Bebauungsplan werden die entsprechenden Festsetzungen als rechtsverbindlich aufgenommen.

Wegen des Eingriffes in das Schutzgut Boden (Versiegelung) sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) zu berücksichtigen.

Fachplanungen

Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan von 1996, von der Gemeinde 1998 beschlossen und genehmigt, werden die Änderungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplans als „gewerblich Bauflächen“ und als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen, diesbezüglich ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern bzw. fortzuschreiben.

Regionalplan

Die erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes „Region Oberlausitz-Niederschlesien“ ist am 4. Februar 2010 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt nach dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet.

Landschaftsrahmenplan

Der Geltungsbereich zählt im Landschaftsrahmenplan in der Fassung des Einvernehmens mit der höheren Naturschutzbehörde vom 29. Oktober 2007 gemäß § 7 SächsNatSchG zum Bautzner Gefilde und damit zur Naturregion Lössgürtel. Das Landschaftsbild wird im Landschaftsrahmenplan mit Mittel bewertet.

Sonstige zu berücksichtigende Vorgaben

Schutzgebiete / -objekte

Westlich des Gewerbegebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“, welches jedoch nicht durch das Plangebiet beansprucht wird. Ebenfalls westlich des Gewerbegebietes liegt ein besonders geschütztes Biotop nach §21 SächsNatSchG, es handelt sich dabei um einen wertvollen Gehölzbestand von hauptsächlich alten Birken mit einem hohen Totholzanteil und zahlreichen Höhlenbäumen. Östlich des Plangebietes befinden sich weitere geschützte Bio-

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

tope, dazu zählen ein Feuchtgrünland sowie eine Streuobstwiese. Keines der geschützten Biotope wird durch das Plangebiet berührt.

Artenschutz

Durch die Planung werden überwiegend landwirtschaftliche Flächen und Gehölzbestände in Anspruch genommen. Durch diese Beeinträchtigungen können daher besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Zur Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die europäisch geschützten Arten, welche potenziell im Gebiet vorkommen, im Rahmen des Entwurfes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung der Umwelt sowie Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme

2.1.1 Mensch

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Siedlung von Burkau, es grenzt jedoch nicht unmittelbar an die Wohnbebauung an, sondern wird durch eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 300 m Breite von dem Siedlungsbereich getrennt.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet besitzt als siedlungsnaher Freiraum aufgrund der angrenzenden Nutzung durch das Gewerbegebiet eine geringe Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Es werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auftreten.

2.1.2 Tiere und Pflanzen

Potenzielle natürliche Vegetation

W. Trautmann (1966) definiert den Begriff der potentiellen natürlichen Vegetation wie folgt: „...die Vegetation, die sich einstellen würde, wenn der menschliche Einfluß aufhörte. Auch die potentielle natürliche Vegetation steht im Gleichgewicht mit ihrem Standort, wozu nicht nur die von Natur aus vorhandenen Geländefaktoren gehören, sondern auch solche nicht mehr rückgängig zu machenden Eigenschaften, die auf menschliche Einflüsse zurückgehen. Die potentielle natürliche Vegetation entwickelt sich nicht langsam, etwa im Laufe einer jahrhundertelangen Sukzession, aus der realen Vegetation; sie muss als schlagartig sich einstellend gedacht werden.“

Jeder Standort hat also eine ganz bestimmte potentielle natürliche Vegetation, die sich im gleichen Augenblick ändert, in dem sich - von Natur aus oder infolge menschlicher Eingriffe - der Standort ändert. Das definitionsgemäß schlagartige Vorhandensein der potentiellen natürlichen Vegetation soll die Wirkung von Klimaänderungen und allen sonstigen Standortänderungen, die im Laufe einer Sukzession eintreten könnten, ausschließen.“

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vegetationskomplexes der potentiellen natürlichen Vegetation „kolliner Eichen-Buchenwald“.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

Biotoptypen

Zur Beurteilung der realen Vegetation im Plangebiet wurde im März 2017 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Beobachtungen wurden mit den bestehenden Daten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsens abgeglichen.

Für die Darstellung der Biotoptypen wurden die Biotoptypennummern und die Biotoptypenbezeichnungen aus der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (2009) verwendet. Die Bewertung erfolgt anhand des Biotopwertes (0-9: gering; 10-19: mittel; 20-30: hoch).

In der folgenden Tabelle werden die aufgenommenen Biotoptypen dokumentiert und bewertet.

Bewertung der aufgenommenen Biotoptypen im Plangebiet

Bestand	Biotopnummer	Biotopwert	Fläche
Feldhecke	65 100	23	504 m ²
Intensivgrünland, artenarm	41 300	6	7.868 m ²
Acker, intensiv genutzt	81 000	5	18.923 m ²
Gewerbegebiet	93 100	1	658 m ²
Parkplatz (versiegelt)	95 210	0	1.880 m ²
Gesamtfläche			29.833 m²

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme im Plangebiet kann kartographisch der Unterlage 2.2 Bestandsplan entnommen werden.

Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen (Biotoptypen) sind aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bewertung mit Ausnahme der Feldhecke von geringer Bedeutung für die Fauna und Flora. Die Feldhecke hat eine hohe Bedeutung für die Flora und Fauna und dient als Element für Biotopverbund und Leitstruktur z.B. für Fledermäuse. Das Grünland besitzt auf Grund seiner Nähe sowie Zerschneidung durch die Verkehrsflächen und Mahd keine hohe Wertigkeit.

Die Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust der bestehenden Lebensräume ist als gering bis mittel zu bewerten, mit Ausnahme der Feldhecke. Diese besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------



Abbildung 1: Blick in Richtung Osten von der Säuritzer Straße Ost aus auf Feldhecke und intensiv genutzten Acker (Teilfläche 20)



Abbildung 2: Blick Richtung Westen auf Teilfläche 10 (Grünland)

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

Schutzgebiete

Westlich des Gewerbegebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“, welches jedoch nicht durch das Plangebiet beansprucht wird. Ebenfalls westlich des Gewerbegebietes liegt ein besonders geschütztes Biotop nach §21 SächsNatSchG, es handelt sich dabei um einen wertvollen Gehölzbestand von hauptsächlich alten Birken mit einem hohen Totholzanteil. Östlich des Plangebietes befinden sich weitere geschützte Biotope, dazu zählen ein Feuchtgrünland sowie eine Streuobstwiese. Keines der geschützten Biotope wird durch das Plangebiet berührt.

Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten sind.

2.1.3 Boden

Gemäß der Bodenbewertungskarte Sachsens herrschen im Plangebiet Böden aus Löss und Lössderivaten über glazialen Ablagerungen (Schluff) vor, daneben kommen Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie- und Bergbaugebieten (anthropogener Skelettführender Sand) sowie Böden aus kolluvialen Sedimenten (Schluff) vor.

Für die Fläche des Plangebietes wurden die Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter und Puffer für Schadstoffe sowie Wasserspeichervermögen bewertet.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit:

Die Teilfläche 2O zeichnet sich bis auf einen kleinen Teil im Nordwesten (mittlere Bodenfruchtbarkeit) durch eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aus. Teilfläche 1O besitzt eine mittlere Bodenfruchtbarkeit.

Filter und Puffer für Schadstoffe:

Teilfläche 2O besitzt ein überwiegend hohes Vermögen zur Filterung und Pufferung für Schadstoffe. Teilfläche 1O und ein kleiner Teil der Teilfläche 2O besitzen ein mittleres Vermögen zur Filterung und Pufferung von Schadstoffen.

Wasserspeichervermögen:

Teilfläche 2O besitzt überwiegend ein sehr hohes Wasserspeichervermögen. Teilfläche 1O und ein kleiner Teil der Teilfläche 2O besitzen ein mittleres Wasserspeichervermögen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bereiche mit Schluffböden im Plangebiet für die Bodenfunktionen von hoher bis sehr hoher Bedeutung sind. Dies trifft auf den Großteil der Teilfläche 2O zu.

Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

2.1.4 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst gibt es keine Oberflächengewässer. Südlich des Plangebietes durchfließt das Klosterwasser die Siedlung von Burkau. Westlich des Plangebietes befindet sich ein namenloser Graben, der in Richtung Süden zum Burkauer Wasser hin entwässert. Ein Trockenfallen während längerer Trockenperioden ist nicht auszuschließen, zudem ist der Graben auf Grund seiner Nähe zu intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und dem parallel verlaufenden Weg stark eutrophiert und in seinem Verlauf begradigt. Östlich der Teilfläche 2O befindet sich ein Teich mit gewässerbegleitenden Gehölzen.

Grundwasser und Wasserschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

2.1.5 Klima/Luft

Das Plangebiet ist durch das gemäßigte, feuchte Klima von Mitteleuropa geprägt.

Die mittlere Jahrestemperatur in der nächstgelegenen Wetterstation „Dresden (Flughafen)“ beträgt 8,9°C, wobei die höchste Mitteltemperatur im Juli mit 18,0°C und die tiefste im Januar mit -0,7°C erreicht werden.¹ Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 668 mm/a. Der niederschlagsreichste Monat ist der August mit 76 mm und der niederschlagsärmste der Februar mit 39 mm.

Das Plangebiet kann aufgrund der Nutzung als Freiland-Klimatop eingestuft werden. Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion verbunden.²

Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten sind.

2.1.6 Landschaft/Landschaftsbild

Das Plangebiet gehört zum Naturraum „Westlausitzer Hügel- und Bergland“. Im Westlausitzer Hügel- und Bergland bildet die Verzahnung isolierter, stellenweise auch vergesellschafteter Berg Rücken zwischen 350 und 450 m Höhe mit Hügelgebieten um 250 und 300 m Höhe sowie mit bedeutenden Anteilen von Flachreliefs das bestimmende morphologische Merkmal.³

Die landwirtschaftlichen und gewerblichen Flächen des Plangebietes werden durch die Verkehrsflächen der Säuritzer Straße und Säuritzer Straße Ost sowie eine lückige Feldhecke gegliedert. Die Teilflächen 1O und 2O sind durch die Säuritzer Straße Ost voneinander getrennt. Die Feld-

¹ www.klimadiagramme.de

² Innenministerium Baden-Württemberg (2004): Städtebauliche Klimafibel

³ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

hecke auf der Teilfläche 2O ist das einzige landschaftsbildprägende Element des Plangebietes.

Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

2.1.7 Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

Sachgüter

Im Norden der Teilfläche 2O befinden sich ein Funkmast sowie ein Containergebäude, welches zur Freizeitgestaltung (Jugendclub) genutzt wird.

Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Die derzeitige Nutzung (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche) wird fortgeführt, so dass keine Veränderungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten sind.

2.2. Umweltprognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

2.2.1 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha. Die geplante Nutzung verteilt sich wie folgt:

Planung	
Gewerbegebiet, 80% versiegelt	22.446 m ²
Gewerbegebiet, 20% unversiegelt	5.611 m ²
Feldhecke	1.776 m ²

2.2.2 Biotoptypenverlust

Durch die Planung gehen Biotoptypen verloren, die von naturschutzfachlicher Bedeutung sind (siehe Kapitel 3).

2.2.3 Verlust von Flächen für die Kaltluftproduktion

Der Verlust von Flächen der Kaltluftproduktion geht vor allem von der Überbauung von freien Grün- und Ackerflächen aus.

2.2.4 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild wird durch Überbauung und Anlage von Gebäuden beeinträchtigt.

2.2.5 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, welche durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange entstehen. In diesem Fall wird von der realen Nutzung ausgegangen.

Als erhebliche Beeinträchtigung im Plangebiet wird der Verlust der Bodenfunktionen durch die großflächige Versiegelung von Boden erwartet. Durch die Versiegelung werden u.a. die Funktio-

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

nen als „Standort für Kulturpflanzen“ und als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ zerstört. Außerdem wird das Landschaftsbild aufgrund der Baukörper erheblich beeinträchtigt.

2.3. Bewertung von alternativen Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen sind nicht vorhanden.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.1. Vermeidung und Verminderung

3.1.1 Verminderung der Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen Wertigkeit

Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb des Gewerbegebietes sind gärtnerisch zu gestalten. Des Weiteren sind Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Baustellenbereich an Wurzeln und am Stamm entsprechend RAS-LP4 und DIN 18920 vorzunehmen.

3.1.2 Verminderung der Landschaftsbildbeeinträchtigung

Die Grundstücksgestaltung soll sich möglichst nach der topographischen Gestalt des Geländes richten, sodass Geländeänderungen auf ein Minimum reduziert werden. Durch die Pflanzung einer Feldhecke wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bebauung gemindert.

3.1.3 Verminderung der Beeinträchtigungen von Boden

Bezüglich des Bodens ist anfallendes Aushubmaterial getrennt nach Bodenarten zu gewinnen. Durchmischungen unterschiedlichster Bodenarten und Verunreinigungen mit Abfällen und Reststoffen sind zu verhindern. Oberboden ist grundsätzlich zu sichern und nach den Grundsätzen des Landschaftsbaues (DIN 18915) zu behandeln und Bodenbelastungen durch den Baubetrieb sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

3.1.4 Verminderung der Beeinträchtigung von geschützten Tierarten

Das Abräumen des Oberbodens sowie Fällung und Rodung von Gehölzen sollte außerhalb der Brutzeit erfolgen. Vor der Beräumung ist eine fachkundige Prüfung auf Besatz durch brütende Vögel durchzuführen.

3.2. Ausgleich

Zum Ausgleich des Verlustes der naturschutzfachlichen Bedeutung der Biotoptypen des Plangebietes (siehe Grünordnungsplan - Bestand) werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:

Ao1 Feldhecke

Die Pflanzung der Feldhecke erfolgt entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 120/36 und umfasst eine Fläche von 1.776 m². Folgende Gehölze sind zur Pflanzung vorgesehen:

Großbäume: *Acer pseudoplatanum*, *Betula pendula*, *Fraxinus excelsior*, *Quercus robur*, *Tilia cordata*, *Tilia platyphyllos*

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

Großsträucher: *Cornus sanguinea*, *Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*, *Euonymus europaeus*, *Frangula alnus*, *Rhamnus cathartica*, *Viburnum opulus*

Kleinbäume: *Acer platanoides*, *Carpinus betulus*, *Sorbus aucuparia*

Eo1 Aufwertung einer Streuobstwiese

Die bestehende Streuobstwiese auf Flurstück 591/4, Gemarkung Burkau soll durch zusätzliche Baumpflanzungen (ca. 12 Stück) aufgewertet werden. Die Obstsorten sollen aus folgender Liste ausgewählt werden:

Pyrus domestica: Gute Graue, Petersbirne, Gute Julibirne

Malus domestica: Roter Berlepsch, Herrnhut, Rote Sternrenette, Graue Herbstrenette, Prinz Albrecht von Preußen

Prunus avium: Teickners Schwarze Herzkirsche, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche

Prunus domestica: Graf Althans Reneclode, Mirabelle von Nancy

Eo2 Obstbaumpflanzung

Auf dem Flurstück 1005/4, Gemarkung Burkau sollen ca. 11 Obstbäume in die Lücken zwischen bestehende Bäume gepflanzt werden. Die Sortenauswahl ist aus der in Maßnahme Eo1 genannten Liste zu treffen.

Eo3 Gehölzpflanzung

Nördlich von Maßnahme Eo2 soll auf dem gleichen Flurstück eine Gehölzpflanzung erfolgen. Die Gehölze sind aus folgender Auswahl zu verwenden:

Kleinbäume: *Acer platanoides*, *Carpinus betulus*, *Sorbus aucuparia*

Großsträucher: *Cornus sanguinea*, *Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*, *Euonymus europaeus*, *Frangula alnus*, *Rhamnus cathartica*, *Viburnum opulus*

Eo4 Obstbaumpflanzung

Auf Flurstück 58, Gemarkung Bocka ist entlang eines Feldweges die Ergänzung einer Baumreihe mit ca. acht Obstbäumen vorgesehen. Die Sorten sind aus der in Maßnahme Eo1 genannten Liste zu entnehmen.

Eo5 Obstbaumpflanzung

Auf Flurstück 160, Gemarkung Jiedlitz ist die Pflanzung von ca. 40 Obstbäumen entlang eines Feldweges vorgesehen. Bestehende Gehölze sollen zu einer Reihe ergänzt werden, die Sorten sind der in Maßnahme Eo1 genannten Liste zu entnehmen.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

Überblick über den gesamten Ausgleich

Maßnahme	Wertpunkte
Ao1: Feldhecke (Flurstück 120/36, Gemarkung Burkau)	39.072
Eo1: Ergänzung einer Streuobstwiese (Flurstück 591/4, Gemarkung Burkau)	9.072
Eo2: Obstbaumpflanzung (Flurstück 1005/4, Gemarkung Burkau)	8.316
Eo3: Gehölzpflanzung (Flurstück 1005/4, Gemarkung Burkau)	3.390
Eo4: Obstbaumpflanzung (Flurstück 58, Gemarkung Bocka)	6.048
Eo5: Obstbaumpflanzung (Flurstück 160, Gemarkung Jiedlitz)	30.240

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

3.3. Eingriffs-Kompensationsbilanz

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 1 und 1a des BauGB durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Zur Beurteilung des Eingriffes werden die Flächen vor und nach dem Eingriff verglichen.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet ist.“

Die Schutzgüter werden nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ mit Hilfe des Biotopwertsystems bewertet.

Auf Grund von früheren Planungen war das Gebiet auf mehreren Teilflächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die jedoch nie umgesetzt wurden. Da der Gemeinde der Grünordnungsplan des gültigen Bebauungsplanes nicht vorliegt und die daraus resultierenden Festsetzungen nicht bekannt sind, wird der Wert des Ist-Zustandes verdoppelt, so dass ein höherer Ausgleich erfolgt.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--------------------------------------	---	-----------------------------------

Gegenüberstellung von Bestand, Planung und Ausgleich

Bestand	Biotopwert	Fläche	Wertpunkte
Feldhecke	23	504 m²	11.592
Intensivgrünland, artenarm	6	7.868 m²	47.208
Acker, intensiv genutzt	5	18.923 m²	94.615
Gewerbegebiet	1	658 m²	658
Parkplatz, versiegelt	0	1.881 m²	0
Gesamtwert Bestand		29.833 m²	154.073
Planung	Planungs- wert		
Gewerbegebiet, 80% versiegelt	0	22.446 m²	0
Gewerbegebiet, 20% unversiegelt	8	5.611 m²	44.568
Versorgungsfläche Löschwasser	0	200 m²	0
Feldhecke (Maßnahme E1)	22	1.776 m²	39.072
Gesamtwert Planung		29.833 m²	83.960
Punktwertdefizit (Planung – Bestand)			-70.113
Ausgleich	Planungs- wert		
Ao1: Anlage einer Feldhecke (Flurstückes 120/36, Gemarkung Burkau)	22	1.776 m²	39.072
Eo1: Ergänzung einer Streuobstwiese (Flurstück 591/4, Gemarkung Burkau)	21	432 m²	9.072
Eo2: Obstbaumpflanzung in Lücken (Flurstück 1005/4, Gemarkung Burkau)	21	396 m²	8.316
Eo3: Gehölzpflanzung (Flurstück 1005/4, Gemarkung Burkau)	15	226 m²	3.390
Eo4: Obstbaumpflanzung entlang eines Feldweges (Flurstück 58, Gemarkung Bocka)	21	288 m²	6.048
Eo5: Obstbaumpflanzung entlang eines Feldweges (Flurstück 160, Gemarkung Jiedlitz)	21	2340 m²	30.240
Gesamtwert Ausgleich			96.138
Gesamtbilanz (Punktwertdefizit + Ausgleich)			+ 26.025

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--	---	---

4. Beschreibung der verwendeten Methodik

Für das Vorhaben wurde gemäß § 2a BauGB / §§ 2 und 3 UVPG ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht basiert auf der Abschätzung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie die Darstellung der Wechselwirkungen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich ihrer Flächengröße, ihres ökologischen Wertes und ihres landschaftsästhetischen Wertes geeignet sind, die zu erwartenden Eingriffe zu kompensieren. Die Darstellung des Vergleiches erfolgt in beschreibender Form (verbalargumentativ). Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und Kultur- und Sachgüter wurden vorhandene Daten (vergleichbare Planungen in der Gemeinde) herangezogen.

Vor Erstellung des Umweltberichtes erfolgten eine Vorortbegehung der Flächen sowie eine Vorabstimmung mit der UNB bezüglich des Leistungsumfangs der Umweltplanung und der Kompensation der Eingriffe.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-Kompensationsbilanz nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ vorgenommen.

5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Ausführung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden von der Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. Umsetzung der Bebauung und erneut nach spätestens 5 Jahren mittels einer Ortsbesichtigung überprüft.

Hierbei soll auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Gegebenenfalls ist von der Gemeinde zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Überwachung regelmäßig im Rahmen eines gemeindlichen Umweltberichtes zu dokumentieren.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--	---	---

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine insgesamt rund 3 ha große Fläche, vorrangig auf intensiv genutztem Acker- und Grünland. Die einzelnen Schutzgüter wurden untersucht, bewertet und die Auswirkungen der Planung einzeln erfasst:

Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden ist in vollem Umfang gegeben. Die Bodenverhältnisse sind als weitgehend ungestört zu bezeichnen. Durch die zusätzliche Flächenversiegelung erhöht sich der Eingriff in das Schutzgut Boden, welcher durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Die anlagebedingt zu versiegelnden Flächen erhöhen sich, so dass sich auch die versickerungsfähigen Flächen verringern. Dieser zusätzliche Eingriff in das Schutzgut Wasser ist in Verbindung mit dem Eingriff in das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Das Plangebiet hat für das Klima nur eine sehr geringe Bedeutung. Die Versiegelung im Zuge des Bauvorhabens ist in Bezug auf das Schutzgut Klima unerheblich. Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, welche bioklimatische Wirkungen ausüben, erfolgt nicht.

Da die faunistischen Vorkommen und die floristischen Strukturen und Artenzusammensetzungen im Gebiet als eher unbedeutend einzustufen sind, trifft dies auch auf die geplanten Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt zu. Zusätzliche Eingriffe werden ausreichend kompensiert, so dass deshalb Umweltauswirkungen von einer geringen Erheblichkeit zu erwarten sind.

Das Plangebiet selbst zählt nicht zu den Elementen, welche eine große Bedeutung für die Erholung haben und typisch für die Landschaft der Region sind, so hat das Gebiet für das Landschaftsbild und die Erholung eine eher geringe Wertigkeit. Das Untersuchungsgebiet ist als Erholungsfläche nicht geeignet.

Aufgrund der bereits bestehenden Straßenverläufe sowie der vorhandenen Nutzung der umliegenden Flächen und durch Vermeidungsmaßnahmen baulicher Art, werden sich die Immissionsbelastungen nicht wesentlich erhöhen, die Schadstoffeinträge und Lärmemissionen führen zu keiner Verschlechterung der Situation im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten visuellen Beeinträchtigung für den Menschen und auch zu keiner Trennwirkung von Flächen gleicher Nutzung. Denkmäler (Kultur- und Sachgüter) werden durch die Planung nicht berührt.

Die bestehenden Umweltauswirkungen werden u.a. durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen sowie Ersatzmaßnahmen erreicht.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--	---	---

7. Literatur und Quellen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004

Bundesgesetzblatt S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11.06.2013 (Bundesgesetzblatt S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990

Bundesgesetzblatt S. 132 zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ am 11.06.2013 (Bundesgesetzblatt S. 1548)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998

Bundesgesetzblatt S. 502 zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (Bundesgesetzblatt S. 212)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999

Bundesgesetzblatt S. 1554 zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (Bundesgesetzblatt S. 212)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009

Bundesgesetzblatt S. 2542 zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (Bundesgesetzblatt S. 3154)

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

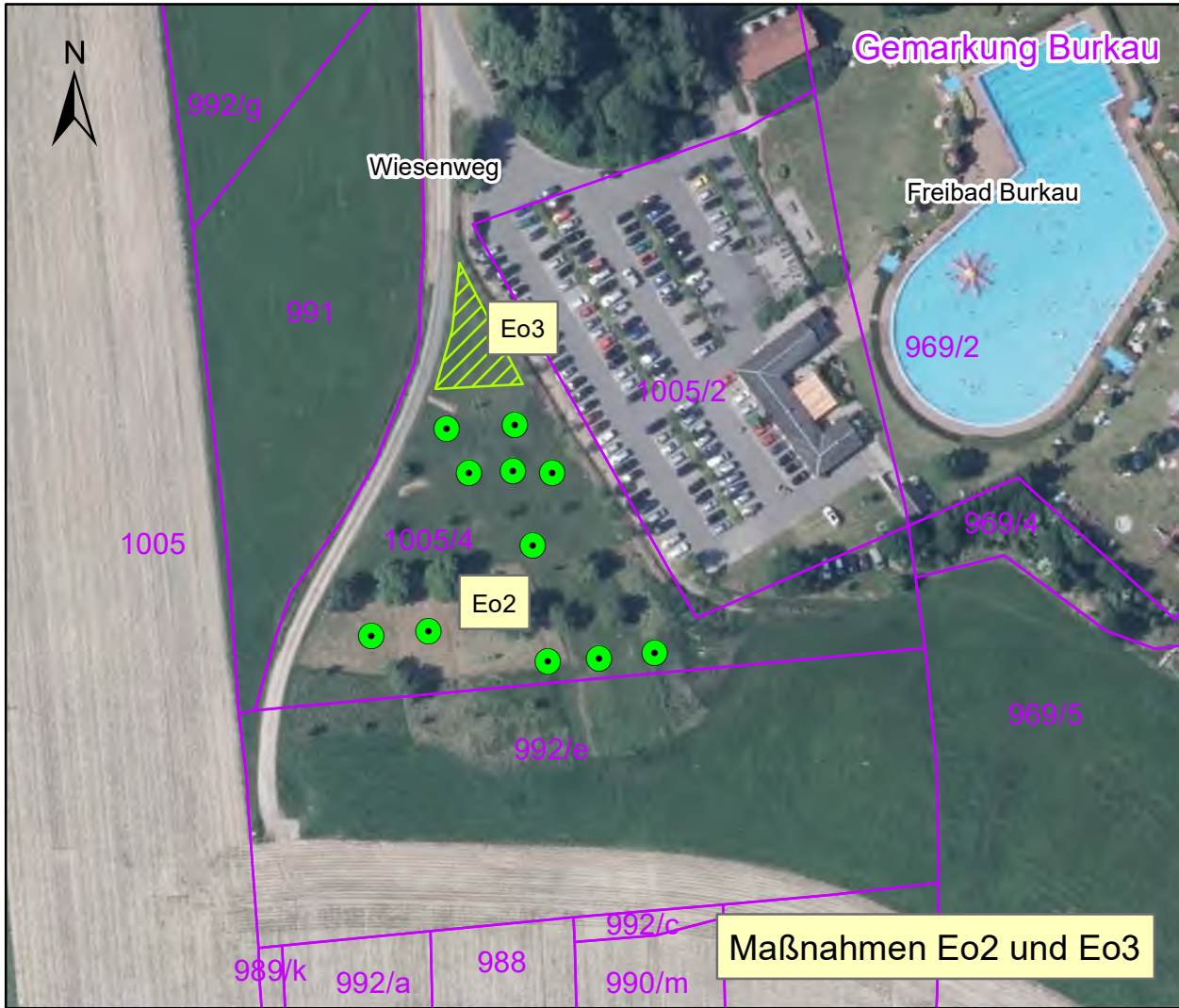
Bundesgesetzblatt 1991, S. 58, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013, Bundesgesetzblatt S. 55

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 12.02.1990, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010

Bundesgesetzblatt S. 94 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (Bundesgesetzblatt S. 2749)

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost	Beschlussfassung Unterlage 2.1
--	---	---

Anlage 1 Maßnahmenplan für Ersatzmaßnahme (M 1:1.500)



1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Burkau - Säuritzer Straße Ost"

Unterlage 2.1 / Anlage 1 / Blatt 1

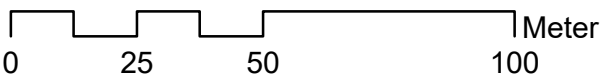
Ersatzmaßnahmen Eo1, Eo2, Eo3 und Eo4

Zeichenerklärung

-  Baumpflanzungen
-  flächige Gehölzpflanzung
-  Flurstücksgrenzen



Maßstab: 1: 1.500



Kartengrundlage:
Luftbilder (Staatsbetrieb Geoinformation und Vermessung Sachsen 2017)



1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Burkau - Säuritzer Straße Ost"

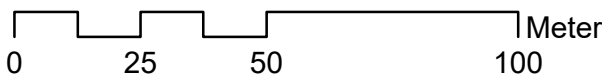
Unterlage 2.1 / Anlage 1 / Blatt 2

Ersatzmaßnahme Eo5

Zeichenerklärung

-  Baumpflanzungen
-  Flurstücksgrenzen

Maßstab: 1: 1.500



Kartengrundlage:
Luftbilder (Staatsbetrieb Geoinformation und Vermessung Sachsen 2017)

Gemeinde Burkau

Landkreis Bautzen

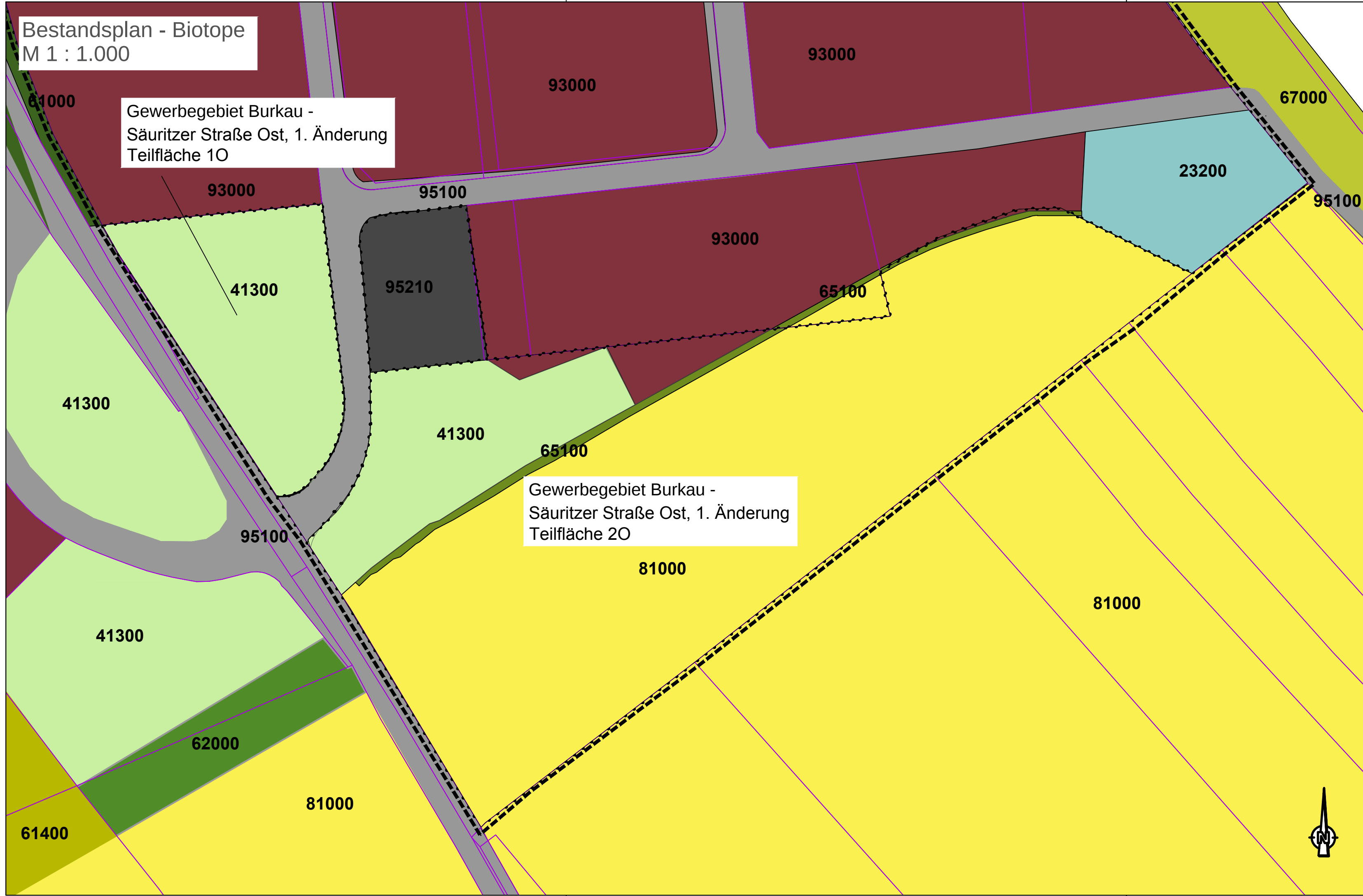
1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau - Säuritzer Straße Ost“

Unterlage 2.2

Bestandsplan zum Umweltbericht

Stand: 21.06.2017

P:\01906GGW11_ACAD_Plane\GOP OST_170621.dwg



LEGENDE

Bestand: Realnutzung und Biotoptypen

Gewässer

23200 naturnahes, ausdauerndes Kleingewässer

Grünland, Ruderalflur

41300 Intensivgrünland

Baumgruppen, Hecken, Gebüsche

61000 Feldgehölz, Baumgruppen

61400 Feldgehölz

62000 Baumreihe

65100 Feldhecke

67000 Streuobstwiese

Ackerland

81000 Acker, intensiv genutzt

Siedlung, Grünflächen

93000 Gewerbegebiet

Verkehrsflächen

95100 Straße

95210 Parkplatz

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung

- - - Grenze der Änderungsbereiche der 1. Änderung

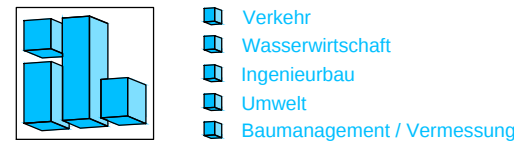
— bestehende Flurstücksgrenze

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)



Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Entwurfsbearbeitung:



INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
K. LANGENBACH DRESDEN GmbH
BERATENDE INGENIEURE VBI

01309 DRESDEN, Alemannenstraße 15a
TEL: 0351/31541-0 FAX: 0351/3154166 E-Mail: langenbach.dd@t-online.de

in Kooperation mit:
Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH
In der Au 11, 72488 Sigmaringen, Tel.: 07571/7445-0

bearbeitet: Kühn geprüft:

gezeichnet: Kühn

21. Juni 2017 Juni 2017 Sperling

Aufsteller:	Gemeindeverwaltung Burkau Hauptstraße 241, 01906 Burkau		Unterlage Nr. 2.2	
			Blatt Nr. 1/1	
			Datum	Zeichen
Beschlussfassung vom 21.06.2017	bearbeitet			
	gezeichnet			
1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Burkau - Säuritzer Straße Ost"	geprüft			
	Reg. Nr.			
	Bestandsplan zum Umweltbericht			
	Maßstab	1:1.000		

760 cm x 297 cm = 0,23 m²

Gemeinde Burkau

Landkreis Bautzen

- 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“
und**
- 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“**

Unterlage 3

Artenschutzbeitrag

Stand: 21.06.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 16.10.2017

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--------------------------------------	--	---------------------------------

Inhaltsverzeichnis

1. VORBETRACHTUNGEN	2
1.1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.3. METHODISCHES VORGEHEN	4
1.4. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES	5
1.5. DATENGRUNDLAGEN	6
2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	7
2.1. PLANERISCHE BESCHREIBUNG DES VORHABENS	7
2.2. DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN	7
2.2.1. Baubedingte Auswirkungen	7
2.2.2. Anlagebedingte Auswirkungen	8
2.2.3. Betriebsbedingte Auswirkungen	8
3. RELEVANZPRÜFUNG	8
4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	16
4.1. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RL	16
4.2. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RL	16
5. MAßNAHMEN FÜR GESCHÜTZTE ARTEN	19
5.1. MAßNAHMEN IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG	19
5.2. SCHUTZ- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	19
6. FAZIT	21
7. QUELLENVERZEICHNIS	22

Anlage A: Formblätter der betroffenen Arten

Anlage B: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2017



Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

1. Vorbetrachtungen

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat von Burkau hat am 22.03.2017 den Beschluss gefasst, die Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ sowie „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“ zu ändern. Die Erweiterung des Gewerbegebietes umfasst ca. 2,8 ha (Ost) bzw. 4,6 ha (West) und dient der Bereitstellung von Gewerbeflächen um den Wirtschaftsstandort Burkau zu stärken.

Aus der geplanten Maßnahme ergibt sich gemäß § 17(4) BNatSchG die Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Artenschutzbeitrages. Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) liefert eine Prognose über das vorhabensbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG. Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) Art. 12 und 13 und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL) Art. 5 bis 7 und 9.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Sächsische Naturschutzgesetz trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote. Diese sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus*

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände kann nur bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18(1) BauGB zulässigen Eingriffen bzw. Vorhaben in Natur und Landschaft unter folgender Voraussetzung überwunden werden:

Für europäische Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt gemäß § 44 (5) BNatSchG „[...] ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Das Eintreten von Verbotstatbeständen bezogen auf nur national geschützte Arten kann daher ausgeschlossen werden, wenn ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Zuge der Vermeidung und des Ausgleichs eines zu erwartenden Eingriffs im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung kompensiert wird.

Für alle anderen streng bzw. besonders geschützten Arten sind die Voraussetzungen für eine Abwendung eines drohenden Verstoßes erfüllt, wenn entweder genügend Lebensstätten vorhanden sind oder sie weiterhin ihre ökologische Funktion behalten. Nachzuweisen sind die für eine erfolgreiche Fortpflanzung oder Ruhemöglichkeit erforderlichen Habitatstrukturen in entsprechender Qualität und Größe. Abzustellen ist hier auf das Individuum oder die Individuengruppe, welche die vom Vorhaben unmittelbar betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt. Diese Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung direkt benachbarter Lebensstätten. Hier ist zu beurteilen, ob diese auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesen Bereichen bereits weitere lokale Vorkommen der betroffenen Individuen leben können.

Stehen nach dieser Beurteilung angrenzende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG (CEF-Maßnahmen) vorgenommen werden. Diese müssen sich im räumlichen Zusammenhang der unmittelbar betroffenen Individuengruppe befinden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs, das heißt bereits zu Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen und vor der Realisierung des geplanten Bauvorhabens funktionsfähig zur Verfügung stehen. Anderenfalls greifen die artenschutzrechtlichen Verbote, so dass es einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Artikel 16 (3) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Art. 9 (2) der Vogelschutzrichtlinie zugelassen werden, wenn sie aus einem der folgenden Gründe notwendig sind:

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf „nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.“

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vor, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG möglich ist. Dies ist der Fall, wenn die Durchführung der Vorschrift eine unzumutbare Belastung darstellte.

1.3. Methodisches Vorgehen

Zunächst werden die europarechtlich geschützten Arten einer Relevanzprüfung unterzogen und jene herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Kapitel 3). Diese müssen keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden.

Für die Artengruppe Avifauna wird im Untersuchungsraum eine Bestandsaufnahme (Kartierung) durchgeführt. Im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse wird geprüft, ob mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen die in § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Die Betroffenheitsanalyse erfolgt anhand von Formblättern einzelartbezogen oder anhand von Artengruppen, wenn die Bestands- und Betroffenheitssituation für mehrere Arten sehr ähnlich ist.

Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- / bzw. Verminderungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) hergeleitet. Die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen setzen am Projekt an und führen zu einer Reduzierung der Projektwirkungen bzw. verhindern das Entstehen von Beeinträchtigungen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden als CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) bezeichnet und dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Individuen im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahmen unterscheiden sich von den (nicht indizierten) Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG durch ihre vorgezogene Umsetzung vor dem Eingriff und ihre Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffsbeginns. Zur Absicherung der Zielerfüllung kann ein Risikomanagement erforderlich werden. Diese Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen und werden daher in das Maßnahmenverzeichnis und den Maßnahmenplan des LBP übernommen.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Hierfür ist die Durchführung artspezifischer Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sol-

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

len einen günstigen Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art sichern und sind Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen.

1.4. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum setzt sich aus zwei Teilgebieten zusammen, welche sich beidseitig der Säuritzer Straße im Gewerbegebiet Burkau (Landkreis Bautzen) befinden (Säuritzer Straße Ost und West). Im Norden verlaufen die Bundesautobahn A 4 und die Kreisstraße K 9266. Westlich des Untersuchungsraumes befindet sich ein unbefestigter Feldweg, der von einem zeitweise wasserführenden Graben und einer lückigen Baumreihe aus Zitterpappeln und sonstigen Gehölzen begleitet wird. Im Süden und Westen schließen sich Ackerflächen an. Rund 300 Meter südlich des Untersuchungsraumes befindet sich die Ortslage von Burkau, welche hauptsächlich dörfliche Wohn- und Mischbebauung umfasst.

Schutzgebiet und Schutzobjekte

Westlich des Gewerbegebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“, welches jedoch nicht durch das Plangebiet beansprucht wird. Ebenfalls westlich des Gewerbegebietes liegt ein besonders geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG, es handelt sich dabei um einen wertvollen Gehölzbestand von hauptsächlich alten Birken mit einem hohen Totholzanteil und zahlreichen Höhlenbäumen. Dieses Biotop ist von einer Teilfläche im westlichen Bereich des Gebietes randlich betroffen. Die Teilfläche 01 verläuft an ihrer südlichen Ecke knapp am Rand dieses geschützten Biotopes. Östlich des Plangebietes befinden sich weitere geschützte Biotope, dazu zählen ein Feuchtgrünland sowie eine Streuobstwiese. Diese werden durch das Plangebiet jedoch nicht berührt.

Biotoptypen- und Landnutzungskartierung

Die Biotoptypen- und Landnutzungskartierung wurde während einer Begehung im März 2017 erfasst und aktualisiert.

Die für die Planung vorgesehenen Flächen umfassen hauptsächlich intensiv genutzten Acker und artenarmes Grünland. Im Süden befinden sich eine Baumreihe sowie ein junger Birkenbestand, welcher sich auf Altablagerungen entwickelt hat und als Feldgehölz kartiert wurde. Östlich der Säuritzer Straße wird das Plangebiet von einer lückigen Feldhecke unterteilt, nördlich davon befinden sich antropogen genutzte Sonderflächen. Im Westen wurden randlich gewässerbegleitende Gehölzbestände erfasst. Die Bestandessituation sowie die Grenzen der betroffenen Flächen werden in Abbildung 1 dargestellt.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---



Abbildung 1: Untersuchungsraum

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für den vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die folgenden Quellen herangezogen:

- Artdatenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen April 2017,
- Brutvogelkartierung 2017,
- Gemeinde Burkau, Landkreis Bautzen: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost, 1. Änderung“, Vorentwurf, Stand 13.04.2017,
- Gemeinde Burkau, Landkreis Bautzen: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West, 1. Änderung“, Vorentwurf, Stand 13.04.2017.

Im Rahmen der Artdatenabfrage wurden Vorkommen von geschützten Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten bezogen auf den Untersuchungsraum des Vorhabens sowie das Messtischblatt 4851-NW abgefragt.

Des Weiteren wurde eine Kartierung der vorkommenden Brutvögel durchgeführt (Anlage B).

Die vorliegenden aktuellen Daten (Kartierung sowie Arten der Artdatenabfrage ab 2000) zum Arteninventar und Artenspektrum bilden die Grundlage für eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

2. Beschreibung des Vorhabens

Nachfolgend werden die wichtigsten Aussagen zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Vorhabens zusammenfassend dargestellt.

2.1 Planerische Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wird der Untersuchungsraum (Geltungsbereich der B-Pläne) als Gewerbegebiet ausgewiesen. Diese dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Gemäß den Festsetzungen der B-Pläne darf 80 % der Grundstücksfläche überbaut werden, wobei eine Versiegelung der Restfläche nicht ausgeschlossen ist. Die äußere Erschließung der Gewerbegebiete erfolgt über die Säuritzer Straße und die innere Erschließung über die Säuritzer Straße Ost bzw. West.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Nutzung des künftigen Gewerbegebietes im Bereich des Untersuchungsraumes Gebäude sowie Verkehrsflächen errichtet werden, welche die bestehenden Biotopstrukturen weitestgehend zerstören. Davon ausgenommen sind die in den B-Plänen festgesetzten Grünflächen sowie Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

2.2 Darstellung der Wirkfaktoren

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die die zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigen können. Es wird unterschieden in:

- baubedingten Auswirkungen,
- anlagebedingten Auswirkungen und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Diese Differenzierung bietet insbesondere die Möglichkeit, auch den zeitlichen Aspekt und somit die Nachhaltigkeit einzelner Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen bedingen Veränderungen oder Störungen des Naturhaushaltes während der Bauausführung. Sie weisen in der Regel vorübergehenden Charakter auf, können jedoch auch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen und irreversible Schäden verursachen.

Folgende baubedingte Auswirkungen können bei der Baumaßnahme auftreten:

- Beeinträchtigung von Fauna und Flora aufgrund von Lärm- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge,
- Schadstoffeintrag in wertvolle Biotope durch Schadstoffemissionen von Baufahrzeugen und unsachgemäßem Umgang mit Gefahren- und Schadstoffen,
- Lebensraumverlust für Fauna und Flora durch Beschädigung oder Zerstörung von Vegetationsbeständen (Einzelbäume, Gebüsch, Wiese etc.) und sonstiger wertvoller bzw. seltener Biotope aufgrund der Baufeldfreimachung, Bauaktivität und vorübergehender Flächeninanspruchnahme,

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen umfassen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die durch die Anlage des Gewerbegebietes verursacht werden. Hinsichtlich der Auswirkungen werden in der Konfliktanalyse betrachtet:

- Lebensraumverlust für Fauna und Flora durch Zerstörung von Biotopen aufgrund permanenter Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung,
- Beeinträchtigung der Wanderbewegungen der Fauna durch Trenn- und Barriereeffekte,
- Veränderung der hydrologischen und kleinklimatischen Verhältnisse durch eine veränderte Führung, Sammlung und Speicherung des Oberflächenwassers.

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschreiben die Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Betrieb und Unterhaltung des Gewerbegebietes. Hinsichtlich der einzelnen Auswirkungen werden in der Konfliktanalyse betrachtet:

- Beeinträchtigungen der Fauna aufgrund Lärm- und Staubemissionen durch betriebsbedingte Arbeiten.

3. Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge des Artenschutzbeitrages bedürfen.

Grundlage für die Relevanzprüfung ist eine mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Liste von potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die tatsächlich vorhandenen und die potentiell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Folgende Artengruppen sind für den Eingriffsbereich und die sich daran anschließenden Bereiche planungsrelevant:

- Brutvögel
- Amphibien
- Reptilien
- Fledermäuse

Die Relevanzprüfung der besonders geschützten Arten wird nachfolgend tabellarisch zusammengefasst. Die Tabelle enthält alle zu betrachtenden Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie und bei den sonstigen Arten jedoch keine ungefährdeten und allgemein häufigen Arten. Die Tabelle enthält außerdem Angaben zu:

- Schutzstatus nach FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie
- Gefährdungssituation (deutschlandweit und landesweit)
- Erhaltungszustand (landesweit)
- Bestand / Vorkommen im UR

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--------------------------------------	--	---

Tabelle 1: Relevanzprüfung der Vogelarten

Artname deutsch (wissensch.)	VS-RL Anh. I	Rote Liste D / SN	EHZ ¹ SN	Nachweis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Bastardkrähe (<i>Corvus corone corone</i> x <i>Corvus corone cornix</i>)			unbekannt		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		3 / 3	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		V / 3	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		V / V	günstig	X	ja	
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		3 / 2	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		N / V	günstig	X	ja	
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	X	N / 3	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Elster (<i>Pica pica</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		3 / V	unzureichend	X	ja	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		V / N	günstig	X	ja	
Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)		N / V	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--------------------------------------	--	---

Artname deutsch (wissensch.)	VS-RL Anh. I	Rote Liste D / SN	EHZ ¹ SN	Nachweis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Gartengraszmücke (<i>Sylvia borin</i>)		N / V	günstig	X	ja	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		N / 3	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		N / V	günstig	X	ja	
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)		V / V	günstig	X	ja	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		2 / 1	schlecht		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		N / V	günstig	X	ja	
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		V / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

Artname deutsch (wissensch.)	VS-RL Anh. I	Rote Liste D / SN	EHZ ¹ SN	Nachweis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		V / 3	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		V / 3	günstig	X	ja	
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)			günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	X	N / N	günstig	X	ja	
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	X	3 / 3	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		V / V	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		V / 3	unzureichend	X	ja	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)		N / N	günstiger		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		N / V	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)		V / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	X	N / N	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		N / N	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		N / N	günstig	X	ja	



Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

Artname deutsch (wissensch.)	VS-RL Anh. I	Rote Liste D / SN	EHZ ¹ SN	Nachweis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)		N / V	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)		3 / 3	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		N / N	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		N / N	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)		N / V	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	X	V / V	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		V / 2	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)		N / V	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		N / V	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--------------------------------------	--	---

Artname deutsch (<i>wissensch.</i>)	VS-RL Anh. I	Rote Liste D / SN	EHZ ¹ SN	Nachweis im UR	Beeinträchtigung- en durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	X	N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		N / N	günstig	X	ja	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	X	N / N	günstig		nein	Art im UR nicht nachgewiesen
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	X	3 / V	unzureichend		nein	Art im UR nicht nachgewiesen

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--------------------------------------	--	---

Tabelle 2: Relevanzprüfung der Reptilien, Amphibien und Säugetiere

Reptilien							
Artnamen deutsch (wissenschaftl.)	FFH- RL Anh. II / IV	VS-RL Anh. I	Rote Liste D / SN	EHZ ¹ SN	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)			N / N				Keine Anhang-IV-Art
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)			V / V				Keine Anhang-IV-Art
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)			V / N				Keine Anhang-IV-Art
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV		V / 3	U1			Kein Vorkommen im Betrachtungsraum angenommen, da zuletzt 1992 nachgewiesen
Amphibien							
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)			N / N				Keine Anhang-IV-Art
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	IV		N / N	FV			Kein Vorkommen im Betrachtungsraum angenommen
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	IV		3 / V	FV			Kein Vorkommen im Betrachtungsraum angenommen
Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>)	IV		N / N	FV			Kein Vorkommen im Betrachtungsraum angenommen
Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>)			N / 3				Keine Anhang-IV-Art
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	IV		3 / 3	U1			Kein Vorkommen im Betrachtungsraum angenommen
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	II, IV		2 / 3	U1			Kein Vorkommen im Betrachtungsraum angenommen
Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>)			N / V				Keine Anhang-IV-Art
Säugetiere							

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	II, IV		3 / 3	FV	X		keine negative Wirkung auf die Art, da weder Nahrungs- noch Reproduktionshabitat betroffen
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	IV		V / 2	U1			Kein Vorkommen im Betrachtungsraum angenommen, da zuletzt 1993 nachgewiesen
Zwerg- und Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus et pygmaeus</i>)	IV			FV / U1			Kein Vorkommen im Betrachtungsraum angenommen, da zuletzt 1994 nachgewiesen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	IV		V / V	FV			Kein Vorkommen im Betrachtungsraum angenommen, da zuletzt 1998 nachgewiesen

¹ Angabe EHZ nur für Arten Anhang IV FFH-RL

Erläuterungen:

UR	Untersuchungsraum	0	ausgestorben oder verschollen	EHZ=Erhaltungszustand	FV	günstig
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht		U1	unzureichend
RL SN	Rote Liste Sachsen	2	stark gefährdet		U2	schlecht
		3	gefährdet		XX	unbekannt
		4	potentiell gefährdet			
		N	Art nicht gefährdet			
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion			
		V	Arten der Vorwarnliste			
		D	Daten defizitär			

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

4. Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1. Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden folgende Artengruppen ausgeschlossen, da eine Betroffenheit durch die Wirkung des Vorhabens auf die entsprechende Art nicht zu erwarten ist:

- Amphibien,
- Reptilien,
- Säugetiere.

Für die in Kapitel 3 genannten Amphibien und Reptilien fehlen im UR die erforderlichen Habitatstrukturen wie beispielsweise Gewässer und vernässte Bereiche sowie offene, sandige Stellen, sodass ein Vorkommen dieser Arten im UR nicht zu erwarten ist.

Der Fischotter wurde im UR bereits nachgewiesen, allerdings sind durch das geplante Vorhaben weder Nahrungs- noch Reproduktionshabitate betroffen. Es ist anzunehmen, dass der Fischotter Bereiche des UR als Wanderhabitat nutzt, wobei diese im Rahmen des geplanten Vorhabens strukturell erhalten bleiben (Graben, Gehölze) bzw. wiederhergestellt (Gehölze) werden.

Der zwischen den Teilflächen des geplanten „Gewerbegebietes Burkau – Säuritzer Straße West“ verlaufende Gehölzstreifen (geschütztes Biotop) weist Habitatelemente und –strukturen für Fledermäuse auf. Die letzten bekannten Fledermausnachweise stammen allerdings aus dem Jahr 1998, sodass derzeit nicht von einem Fledermausvorkommen im UR ausgegangen wird.

4.2. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet.

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden in ökologischen Gilden (Nistgilden) zusammengefasst. Eine Einteilung anhand der Nistplatzwahl wird als günstig erachtet, da die Vogelarten in erster Linie durch den Verlust ihrer Brutplätze betroffen sind, wie zum Beispiel durch Baumfällung und Baufeldfreimachung.

Folgende Nistgilden kommen im Untersuchungsraum vor:

Höhlen- und Spaltenbrüter

Die Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter umfasst Vogelarten, die vorzugsweise in Baumhöhlen, -Spalten oder hinter abstehender Rinde an Bäumen brüten. Günstig für die Anlage von Höhlen sind vor allem Altholzbestände mit weichen oder morschen Hölzern.

Kronenbrüter

Die Kronenbrüter bauen ihre Nester oder Horste meist in den Kronen großer Bäume. Zum Teil werden auch Gittermasten (z.B. Kolkrahe) genutzt.

Gebüschbrüter



Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--------------------------------------	--	---------------------------------

Gebüschbrüter benötigen für die Anlage ihres Nestes eine gut deckende Strauchschicht oder Gebüsch. Das Nest wird in mehr oder weniger großem Abstand zum Boden angelegt und gut getarnt.

Bodenbrüter

Boden- und Offenlandbrüter legen ihre Nester dicht am Boden in Mulden, Wurzelhöhlungen oder in der Krautschicht an. Mitunter werden auch Nester zwischen Getreidehalmen oder Schilf aufgehängt. Neststandorte können auch unter Hecken oder Gebüsch am Boden versteckt sein.

Fels- und Gebäudebrüter

Zu den Fels- und Gebäudebrütern zählen Vogelarten, die gerne an Felsstandorten oder künstlichen Nistgelegenheiten wie Häusern und anderen Bauwerken brüten, zum Beispiel in Mauernischen, Dächern oder an Brücken.

Tabelle 2: Artenliste und Schutzstatus der im UR nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Artnamen deutsch (wissensch.)	VS-RL Anh. I	Rote Liste D / SN	EHZ ¹ SN	Nistgilde
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		N / N	günstig	Gebüschbrüter
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		N / N	günstig	Fels-/ Gebäudebrüter
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		N / N	günstig	Höhlen-/ Spaltenbrüter
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		V / V	günstig	Gebüschbrüter
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		N / N	günstig	Gebüschbrüter
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		N / N	günstig	Höhlen-/ Spaltenbrüter
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		N / V	günstig	Gebüschbrüter
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)		N / N	günstig	Kronenbrüter
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		3 / V	unzureichend	Boden-/ Offenlandbrüter
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		V / N	günstig	Höhlen-/ Spaltenbrüter
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		N / V	günstig	Gebüschbrüter
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		N / V	günstig	Gebüschbrüter
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		N / N	günstig	Boden-/ Offenlandbrüter
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)		N / N	günstig	Gebüschbrüter
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		N / N	günstig	Fels-/ Gebäudebrüter
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)		V / V	günstig	Fels-/ Gebäudebrüter
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)		N / N	günstig	Kronenbrüter
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		N / V	günstig	Gebüschbrüter
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)		N / N	günstig	Höhlen-/ Spaltenbrüter
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		N / N	günstig	Höhlen-/ Spaltenbrüter
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		V / 3	günstig	Fels-/ Gebäudebrüter
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		N / N	günstig	Gebüschbrüter
Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>)		N / N	günstig	Kronenbrüter

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--------------------------------------	--	---

Artnamen deutsch (wissenschaftlich.)	VS-RL Anh. I	Rote Liste D / SN	EHZ ¹ SN	Nistgilde
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	X	N / N	günstig	Gebüschbrüter
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		V / 3	unzureichend	Fels-/ Gebäudebrüter
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		N / N	günstig	Kronenbrüter
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		N / N	günstig	Boden-/ Offenlandbrüter
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		N / N	günstig	Gebüschbrüter
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		N / N	günstig	Höhlen-/ Spaltenbrüter
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		N / N	günstig	Kronenbrüter
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		N / N	günstig	Fels-/ Gebäudebrüter
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)		N / N	günstig	Höhlen-/ Spaltenbrüter
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		N / N	günstig	Gebüschbrüter
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		N / N	günstig	Gebüschbrüter
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		N / N	günstig	Gebüschbrüter

Erläuterungen:

UR	Untersuchungsraum		
RL D	Rote Liste Deutschland		
RL SN	Rote Liste Sachsen		
		0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potentiell gefährdet
		N	Art nicht gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Eine Beschreibung des Bestandes sowie der Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten erfolgt in den Formblättern des Anhangs A. Dort wird zudem geprüft, ob die einzelnen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG erfüllt sind.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

5. Maßnahmen für geschützte Arten

Bei der Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 und Abs. 5 BNatSchG wurde festgestellt, dass zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen) zur Funktionssicherung werden nicht benötigt. Die Maßnahmen werden in das Maßnahmenverzeichnis, die Maßnahmenpläne sowie die Maßnahmenblätter des Umweltberichtes übernommen.

5.1. Maßnahmen im Rahmen der technischen Planung

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der technischen Planung entsprechend dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot berücksichtigt worden bzw. vorgesehen:

V1 Lageoptimierung

Der Standort des Gebietes wurde hinsichtlich seiner Lage optimiert, sodass die Zerschneidung von Flächen möglichst gering bleibt.

V2 Beschränkung der Einrichtung von Materiallagerplätzen und Baustellenzufahrten während der Baudurchführung u. ä. außerhalb des eigentlichen Bauvorhabens auf ein technologisch erforderliches Mindestmaß. Die Anlage erfolgt wenn möglich auf vorbelasteten, das heißt bereits verdichteten oder versiegelten Flächen. Im Bereich von Gehölzen werden keine Lagerplätze angelegt. Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig beraumt und in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. der geplante Zustand hergestellt. Die Einhaltung des Baufeldes ist durch die örtliche Bauüberwachung zu kontrollieren und abzusichern.

V3 Abtragen des kulturfähigen Oberbodens vor Baubeginn und gesonderte, schonende Lagerung auf vorhandenen befestigten Flächen gemäß Bodenschutzgesetz sowie Wiederverwendung des Oberbodens für Gestaltungsmaßnahmen. Einhaltung der DIN 18300 – Erdarbeiten und der DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten sowie der RAS-LP2.

V4 Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und zum sachgemäßen Umgang sowie zur sachgerechten Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers, des Oberflächenwassers sowie des Bodenhaushaltes herbeiführen können.

V5 Einsatz von Baufahrzeugen, die hinsichtlich ihrer Schadstoff- und Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

5.2. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Um Vegetationsbestände vor mechanischen Schäden zu bewahren sowie zum Schutz wertgebender Tierarten werden folgende Schutzmaßnahmen ergriffen:

S1 Schutz bestehender Vegetationsbestände

Zum Schutz bestehender Vegetationsbestände werden während der Durchführung der Baumaßnahme Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und gemäß RAS-LP 4 (Schutzummantelungen, Wurzelvorhänge, Handausschachtung) vorgesehen. Durch Schutzummantelung erfolgt der Schutz vor mechanischen Schäden. Entstehen trotz aller Schutzmaßnahmen Schäden an Bäu-

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

men einschließlich ihres Wurzelwerkes, werden auf der Grundlage der ZTV-Baumpflege Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

V6 Beschränkung Fällzeitraum und Prüfung der zu fällenden Bäume auf Besatz

Zum Schutz wertgebender Vogelarten werden die erforderlichen Baumfällungen aus artenschutzrechtlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durchgeführt, d.h. dass die Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen dürfen.

Des Weiteren sind die zu fällenden Gehölze bzw. ihre Höhlen unmittelbar vor der Fällung auf Besatz durch Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Werden Individuen oder Gelege gefunden, sind diese in Abstimmung mit der UNB, Landkreis Bautzen von geeigneten Personen in ein Ersatzhabitat zu verbringen.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--------------------------------------	--	---

6. Fazit

Anlass des vorliegenden Artenschutzbeitrages ist die Einschätzung der Auswirkungen und die Feststellung von Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“. Das Vorhaben dient zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes, um den Wirtschaftsstandort Burkau zu stärken.

Die Prüfung zielt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf die abschließende Aussage ab, ob für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

Im Artenschutzbeitrag zu untersuchen sind nach § 44 Abs. 5 B NatSchG:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Als Datengrundlage dienten die Artdatenliste der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Bautzen (Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Fischotter) sowie eine 2017 durchgeführte Brutvogelkartierung. In der Relevanzprüfung wurden von den betrachteten Arten, diejenigen von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen, die keinen besonderen Schutzstatus (d.h. keine Art nach Anhang IV der FFH-RL oder Vogelschutz-RL) aufweisen, deren Vorkommen im Untersuchungsraum nicht zu erwarten bzw. auf die das Vorhaben keine negative Wirkung hat. Nach der Überprüfung wurden als relevante Arten ausschließlich die Vogelarten einer tieferen Betrachtungsweise unterzogen.

Die verbleibenden, relevanten Arten wurden in der Konfliktanalyse bezogen auf die Wirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Verursachung von den Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der möglichen artspezifischen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geprüft. Einige Tierarten konnten unter Zugrundelegung ähnlicher Habitatansprüche, Empfindlichkeiten und Reaktionsmuster in Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Unter Einbeziehung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verbotstatbestände eintreten werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

7. Quellenverzeichnis

LITERATURANGABEN

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) [2004]: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn-Bad Godesberg.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) [1998]: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft. 55. Bonn-Bad Godesberg.

FÜNFSTÜCK H.-J. ET AL. [2010]: Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Ein kompetenter Begleiter durch die heimische Vogelwelt. Wiebelsheim.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE FREISTAAT SACHSEN [2010]: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten. Tabelle.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE FREISTAAT SACHSEN [2011]: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel). Tabelle.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE FREISTAAT SACHSEN [2015]: Rote Liste der Wirbeltiere. Kurzfassung. Dezember 2015.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE FREISTAAT SACHSEN [2014]: Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-2012. Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Vorkommensschätzungen und Bewertungen im Vergleich zur Bewertung in Deutschland. Datenstand 08.01.2014. Fassung 10.04.2014.

STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. [2013]: Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

NORMEN, VORSCHRIFTEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

LANA (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) [2006]: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANA (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) [2007]: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

PLANGRUNDLAGEN UND GUTACHTEN

LANDRATSAMT BAUTZEN SG UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE [2017]: Artdatenliste aus der zentralen Artdatenbank des LfULG übergeben am 11.04.2017.

GEMEINDE BURKAU, LANDKREIS BAUTZEN [2017]: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost, 1. Änderung“. Vorentwurf. Stand 13.04.2017.

GEMEINDE BURKAU, LANDKREIS BAUTZEN [2017]: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West, 1. Änderung“. Vorentwurf. Stand 13.04.2017.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3
--	--	---

RECHTSGRUNDLAGEN

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SÄCHSNATSCHG): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in der aktuell gültigen Fassung

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der aktuell gültigen Fassung

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuell gültigen Fassung

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt L 206 vom 22.07.1992, S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Amtsblatt L 20 vom 26.01.2010, S. 7 bis 25.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

Anlage A ☐

Formblätter der betroffenen Arten / Gilden



Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

Gilde Europäische Vogelart nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Höhlen- und spaltenbrütende Vögel

Blaumeise (*Cyanus caeruleus*)
 Buntspecht (*Merops merops*)
 Feldsperling (*Passer montanus*)
 Kleiber (*Sitta europaea*)

Kohlmeise (*Cyanus cyaneus*)
 Star (*Sturus vulgaris*)
 Waldbaumläufer (*Troglodytes troglodytes*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Art des Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Deutschland (2007)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V
☐ Kat. 3
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Rote Liste Sachsen (2015)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V
☐ Kat. 3
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Erhaltungszustand in Sachsen

- ☒ FV (günstig)
☐ U1 (unzureichend)
☐ U2 (schlecht)
☐ Unbekannt

2. Charakterisierung und Bestandsdarstellung der Art(en)

Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Hauptlebensraum der oben genannten Arten sind wald- oder gehölzreiche Landschaften, mitunter auch Siedlungen mit entsprechenden Strukturen. Zur Anlage von Höhlen und zur Nahrungssuche sind alte oder morsche Gehölze von Vorteil. Nester werden in selbst gezimmerten oder bestehenden Baumhöhlen oder -spalten angelegt, zum Teil auch in Nistkästen, Mauerlöchern, Holzstößen und hinter Baumrinde. Die maximale Hauptbrutzeit der genannten Arten liegt zwischen März und September (z.B. Hohltaube).

Gefährdungen bestehen insbesondere durch intensive Land- und Forstwirtschaft (Verlust und Entnahme von Altbäumen und Totholz sowie Schädlingsbekämpfung mit Pestiziden).

Verbreitung in Deutschland Fünfstück et al. (2010)

Die genannten Arten sind sehr häufig bis häufig und flächig in Deutschland verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ Nachgewiesen ☐ Potenziell möglich
 Alle der genannten Arten kommen im Untersuchungsraum nachweislich vor.

3. Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

3.1 Fang, Verletzung und Tötung von Individuen ☐

☒ ja ☐ nein

Baubedingt könnten Tiere oder Gelege durch die unvermeidbare Fällung von Gehölzen und die Beseitigung von Vegetation im Zuge der Baufeldfreimachung getötet oder verletzt werden.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung darf die Baufeldfreimachung (Fällung der Gehölze und Beseitigung von Vegetation) nur außerhalb der Hauptbrutzeiten der betroffenen Vogelarten zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar vorgenommen werden. Im Falle von Fällungen innerhalb der Brutzeit sind zuvor Kontrollen auf Vorhandensein von geschützten Lebensstätten durch eine fachlich geeignete Person vorzunehmen und ggf. weitere Handlungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt zudem für dauerhaft nutzbare Lebensstätten (auch außerhalb der Brutzeit).

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja ☒ nein

3.2 Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐

☐ ja ☒ nein

Festzustellen ist, dass im Ausgangszustand in den Bereichen von Ortschaften/Siedlungsteilen und entlang von Straßen bereits ein Grundstörepotential vorhanden ist. Diese Störungen wirken bereits gegenwärtig in den Zeiträumen, in denen ein Störverbot besteht. Der Gutachter geht davon aus, dass bei Einhaltung der unter Punkt 3.1 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen die Bauarbeiten nicht in der Brutzeit begonnen werden. Somit sind Störungen im sensibelsten Zeitraum des Jahreslebenszyklus der Vögel vermeidbar. Störungen in den weiteren im § 44 (1) Ziff. 2 genannten Zeiträumen werden keine Wirkungen haben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können.

3.3 Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie anderen essentiellen Lebensstätten (Nahrungsräume, Wege/Flugrouten) ☐

☒ ja ☐ nein

Baubedingt könnten Höhlen- und Spaltenbäume als Nistplätze bzw. Fortpflanzungsstätten durch die unvermeidbare Fällung von Gehölzen und die Beseitigung von Vegetation im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden.

Aussagen zum Brutplatz:

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung.

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz im Einzelfall wiederholt, jedoch gehört das Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.

☐ Die Arten benutzen den Brutplatz wiederholt. Das Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Aussagen zur Lebensstätte

☐ Essenzieller Nahrungsraum und/oder maßgebliche Wege zwischen Brutplatz und Nahrungsraum werden beschädigt oder zerstört.

☒ Durch die geplanten Maßnahmen werden keine essentiellen Nahrungsräume oder Wegebeziehungen beschädigt oder zerstört.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Es sind wie unter Punkt 3.1 genannte Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. In diesem Fall weichen die Vögel auf andere Brutplätze bzw. sonstige Lebensstätten aus. Ersatzweise können auch Nistkästen genutzt werden. Sonstige Lebensstätten (z.B. Nahrungsräume) sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden.

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja

☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach §45 (7) BNatSchG

☒ nein (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.)

Die ☐ rüfung endet hier.

☐ ja (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten dennoch Verbotstatbestände ein.)

Es sind die Ausnahmenvoraussetzungen zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

Gilde Europäische Vogelart nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Baumkronenbrütende Vögel

Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Nebelkrähe (<i>Corvus corone corax</i>)	Stieglitz (<i>Sylvia sylvia</i>)
Kernbeißer (<i>Colaptes cafer cafer</i>)	

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Art des Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Deutschland (2007)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V
☐ Kat. 3
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Rote Liste Sachsen (2015)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V
☐ Kat. 3
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Erhaltungszustand in Sachsen

- ☒ FV (günstig)
☐ U1 (unzureichend)
☐ U2 (schlecht)
☐ Unbekannt

2. Charakterisierung und Bestandsdarstellung der Art(en)

Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Die Hauptlebensräume sind je nach Art vielfältig und umfassen sowohl Wald, Offenland mit einzelnen Gehölzen, Siedlungen, als auch gewässernahe Habitate. Das Nest befindet sich in den höheren Baumkronen. Die maximale Hauptbrutzeit der genannten Arten liegt zwischen Februar und September.

Gefährdungen bestehen insbesondere durch intensive Land- und Forstwirtschaft (Verlust und Entnahme von Altbäumen), Störungen an den Brutplätzen, sowie Schädlingsbekämpfung mit Pestiziden. Bei Krähenverwandten und Greifvögeln kommt zudem direkte illegale Verfolgung (Vergiftung, Abschuss) und ein hohes Kollisionsrisiko durch das Aufsuchen von Aas an Straßenrändern und Anflug von Hindernissen hinzu.

Verbreitung in Deutschland Fünfstück et al. (2010)

Alle der genannten Arten sind sehr häufig bis häufig und flächig in Deutschland verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ Nachgewiesen ☐ Potenziell möglich
 Alle der genannten Arten kommen im Untersuchungsraum nachweislich vor.

3. Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

3.1 Fang, Verletzung und Tötung von Individuen ☐

☒ ja ☐ nein

Baubedingt könnten Tiere oder Gelege durch die unvermeidbare Fällung von Gehölzen und die Beseitigung von Vegetation im Zuge der Baufeldfreimachung getötet oder verletzt werden.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung darf die Baufeldfreimachung (Fällung der Gehölze und Beseitigung von Vegetation) nur außerhalb der Hauptbrutzeiten der betroffenen Vogelarten zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar vorgenommen werden. Im Falle von Fällungen innerhalb der Brutzeit sind zuvor Kontrollen auf Vorhandensein von geschützten Lebensstätten durch eine fachlich geeignete Person vorzunehmen und ggf. weitere Handlungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt zudem für dauerhaft nutzbare Lebensstätten (auch außerhalb der Brutzeit).

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja ☒ nein

3.2 Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐

☐ ja ☒ nein

Festzustellen ist, dass im Ausgangszustand in den Bereichen von Ortschaften/Siedlungsteilen und entlang von Straßen bereits ein Grundstörepotential vorhanden ist. Diese Störungen wirken bereits gegenwärtig in den Zeiträumen, in denen ein Störverbot besteht. Der Gutachter geht davon aus, dass bei Einhaltung der unter Punkt 3.1 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen die Bauarbeiten nicht in der Brutzeit begonnen werden. Somit sind Störungen im sensibelsten Zeitraum des Jahreslebenszyklus der Vögel vermeidbar. Störungen in den weiteren im § 44 (1) Ziff. 2 genannten Zeiträumen werden keine Wirkungen haben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können.

3.3 Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie anderen essentiellen Lebensstätten (Nahrungsräume, Wege/Flugrouten) ☐

☒ ja ☐ nein

Baubedingt können Nistplätze, Horste bzw. Fortpflanzungsstätten durch die unvermeidbare Fällung von Gehölzen und die Beseitigung von Vegetation im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden.

Aussagen zum Brutplatz:

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung.

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz im Einzelfall wiederholt, jedoch gehört das Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.

☐ Die Arten benutzen den Brutplatz wiederholt. Das Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Aussagen zur Lebensstätte

☐ Essenzieller Nahrungsraum und/oder maßgebliche Wege zwischen Brutplatz und Nahrungsraum werden beschädigt oder zerstört.

☒ Durch die geplanten Maßnahmen werden keine essentiellen Nahrungsräume oder Wegebeziehungen beschädigt oder zerstört.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Es sind wie unter Punkt 3.1 genannte Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja

☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach §45 (7) BNatSchG

☒ nein (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.)

Die ☐rürfung endet hier.

☐ ja (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten dennoch Verbotstatbestände ein.)

Es sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

Gilde Europäische Vogelart nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Gebüsch- und heckenbrütende Vögel

Amsel (<i>urdus eru</i>) Bluthänfling (<i>ardueis aabi</i>) Buchfink (<i>rigia eiebs</i>) Dorngrasmücke (<i>Sia uis</i>) Gartengrasmücke (<i>Sia bri</i>) Gelbspötter (<i>iais iteri</i>) Grünfink (<i>ardueis ris</i>)	Klappergrasmücke (<i>Sia urru</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sia atriaia</i>) Neuntöter (<i>aiaus uri</i>) Singdrossel (<i>urdus iies</i>) Zaunkönig (<i>rgdtes tgdtes</i>) Zilpzalp (<i>isus bita</i>) Schwanzmeise (<i>egitaas audat</i> s)
---	--

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Art des Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Deutschland (2007)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V
☐ Kat. 3
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Rote Liste Sachsen (2015)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V
☐ Kat. 3
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Erhaltungszustand in Sachsen

- ☒ FV (günstig)
☐ U1 (unzureichend)
☐ U2 (schlecht)
☐ Unbekannt

2. Charakterisierung und Bestandsdarstellung der Art(en)

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Hauptlebensraum der genannten Arten ist vorwiegend Wald oder Siedlungen mit den entsprechenden Gehölzstrukturen. Bluthänfling, Neuntöter und Dorngrasmücke sind hingegen eher im Halboffen- bis Offenland zu finden. Wichtig sind Gebüsch, Hecken und Sträucher, wo die Nester meist sichtgeschützt und gut getarnt angelegt werden. Sie können sich je nach Art sowohl in Bodennähe als auch in der oberen Strauchschicht befinden. Die maximale Hauptbrutzeit der genannten Arten liegt zwischen März und August.

Gefährdungen bestehen insbesondere durch intensive Land- und Forstwirtschaft (Verlust und Entwertung von Feldgehölzen, Säumen, Hecken u.ä.), sowie Schädlingsbekämpfung mit Pestiziden.

Verbreitung in Deutschland Fünfstück et al. (2010)]

Alle Arten sind sehr häufig bis häufig und flächig in Deutschland verbreitet. Lokal können bei Klappergrasmücke und Neuntöter Verbreitungslücken auftreten.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ Nachgewiesen ☐ Potenziell möglich

Alle Vogelarten der Gilde wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen.

3. Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung und Tötung von Individuen

☒ ja ☐ nein

Baubedingt könnten Tiere oder Gelege durch die unvermeidbare Entfernung von Gehölzen und die Beseitigung von Vegetation im Zuge der Baufeldfreimachung getötet oder verletzt werden.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung darf die Baufeldfreimachung (Fällung der Gehölze und Beseitigung von Vegetation) nur außerhalb der Hauptbrutzeiten der betroffenen Vogelarten zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar vorgenommen werden. Im Falle von Fällungen innerhalb der Brutzeit sind zuvor Kontrollen auf Vorhandensein von geschützten Lebensstätten durch eine fachlich geeignete Person vorzunehmen und ggf. weitere Handlungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt zudem für dauerhaft nutzbare Lebensstätten (auch außerhalb der Brutzeit).

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja ☒ nein

3.2 Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ ja ☒ nein

Festzustellen ist, dass im Ausgangszustand in den Bereichen von Ortschaften/Siedlungsteilen und entlang von Straßen bereits ein Grundstörpotential vorhanden ist. Diese Störungen wirken bereits gegenwärtig in den Zeiträumen, in denen ein Störverbot besteht. Der Gutachter geht davon aus, dass bei Einhaltung der unter Punkt 3.1 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen die Bauarbeiten nicht in der Brutzeit begonnen werden. Somit sind Störungen im sensibelsten Zeitraum des Jahreslebenszyklus der Vögel vermeidbar. Störungen in den weiteren im § 44 (1) Ziff. 2 genannten Zeiträumen werden keine Wirkungen haben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können.

3.3 Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie anderen essentiellen Lebensstätten (Nahrungsräume, Wege Flugrouten)

☒ ja ☐ nein

Baubedingt können Nistplätze bzw. Fortpflanzungsstätten durch die unvermeidbare Fällung von Gehölzen und die Beseitigung von Vegetation im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden.

Aussagen zum Brutplatz:

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung.

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz im Einzelfall wiederholt, jedoch gehört das Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.

☐ Die Arten benutzen den Brutplatz wiederholt. Das Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Aussagen zur Lebensstätte

☐ Essenzieller Nahrungsraum und/oder maßgebliche Wege zwischen Brutplatz und Nahrungsraum

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

werden beschädigt oder zerstört.

☒ Durch die geplanten Maßnahmen werden keine essentiellen Nahrungsräume oder Wegebeziehungen beschädigt oder zerstört.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Es sind wie unter Punkt 3.1 genannte Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja

☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach §45 (7) BNatSchG

☒ nein (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.)

Die Prüfung endet hier.

☐ ja (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten dennoch Verbotstatbestände ein.)

Es sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

Gilde Europäische Vogelart nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Offenland- und bodenbrütende Vögel

Goldammer (☐ *beriza* ☐ *itri* ☐ *e* ☐ *a*)
Feldlerche (☐ *auda* ☐ *ar* ☐ *e* ☐ *sis*)

Rotkehlchen (☐ *rit* ☐ *a* ☐ *us* ☐ *rube* ☐ *u* ☐ *a*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Art des Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Deutschland (2007)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V (Goldammer, Rotkehlchen)
☒ Kat. 3 (Feldlerche)
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Rote Liste Sachsen (2015)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V
☐ Kat. 3
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Erhaltungszustand in Sachsen

- ☒ FV (günstig) (Goldammer, Rotkehlchen)
☒ U1 (unzureichend) (Feldlerche)
☐ U2 (schlecht)
☐ Unbekannt

2. Charakterisierung und Bestandsdarstellung der Art(en)

Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer und Feldlerche kommen auf Äckern, Wiesen, Weiden und Brachen vor, zudem sind einzelne Singwarten von Vorteil. Das Rotkehlchen ist ursprünglich eine Waldart, aber teilweise auch in Gärten und Parkanlagen in Siedlungen auftreten. Die Nester werden am Boden in Mulden angelegt und sind unter Gräsern und Kräutern oder Gebüsch versteckt. Das Rotkehlchen nutzt häufig auch natürliche und künstliche Halbhöhlen (Wurzelwerk, Baum- und Mauerlöcher). Die maximale Hauptbrutzeit der genannten Arten liegt zwischen März und August. Gefährdungen bestehen insbesondere durch intensive Landnutzung (Verlust und Entwertung von strukturreichen Offenlandschaften), Pestizideinsatz und Zerstörung von Mooren und Heiden, durch Eutrophierung oder Sukzession.

Verbreitung in Deutschland Fünfstück et al. (2010)

Die Arten der Gilde sind häufig und meist flächig in Deutschland verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ Nachgewiesen ☐ Potenziell möglich
Alle Vogelarten der Gilde wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen.

3. Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

3.1 Fang, Verletzung und Tötung von Individuen ☐

☒ ja ☐ nein

Baubedingt könnten Tiere oder Gelege durch die unvermeidbare Entfernung von Vegetation und die Aufschüttung oder Abtragung von Boden getötet oder verletzt werden.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung darf die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Vegetation, Bodenauf- und -abtrag) nur außerhalb der Hauptbrutzeiten der betroffenen Vogelarten zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar vorgenommen werden. Im Falle von solchen Maßnahmen innerhalb der Brutzeit sind zuvor Kontrollen auf Vorhandensein von geschützten Lebensstätten durch eine fachlich geeignete Person vorzunehmen und ggf. weitere Handlungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt zudem für dauerhaft nutzbare Lebensstätten (auch außerhalb der Brutzeit).

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja ☒ nein

3.2 Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐

☐ ja ☒ nein

Festzustellen ist, dass im Ausgangszustand in den Bereichen von Ortschaften/Siedlungsteilen und entlang von Straßen bereits ein Grundstörepotential vorhanden ist. Diese Störungen wirken bereits gegenwärtig in den Zeiträumen, in denen ein Störverbot besteht. Der Gutachter geht davon aus, dass bei Einhaltung der unter Punkt 3.1 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen die Bauarbeiten nicht in der Brutzeit begonnen werden. Somit sind Störungen im sensibelsten Zeitraum des Jahreslebenszyklus der Vögel vermeidbar. Störungen in den weiteren im § 44 (1) Ziff. 2 genannten Zeiträumen werden keine Wirkungen haben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können.

3.3 Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie anderen essentiellen Lebensstätten (Nahrungsräume, Wege, Flugrouten) ☐

☒ ja ☐ nein

Baubedingt können Nistplätze bzw. Fortpflanzungsstätten durch die unvermeidbare Beseitigung von Vegetation und Bodenaufschüttungen oder -abtrag zerstört werden.

Aussagen zum Brutplatz:

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung.

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz im Einzelfall wiederholt, jedoch gehört das Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.

☐ Die Arten benutzen den Brutplatz wiederholt. Das Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Aussagen zur Lebensstätte

☐ Essenzieller Nahrungsraum und/oder maßgebliche Wege zwischen Brutplatz und Nahrungsraum werden beschädigt oder zerstört.

☒ Durch die geplanten Maßnahmen werden keine essentiellen Nahrungsräume oder Wegebeziehungen beschädigt oder zerstört.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Es sind wie unter Punkt 3.1 genannte Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja

☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach §45 (7) BNatSchG

☒ nein (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.)

Die ☐ rufung endet hier.

☐ ja (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten dennoch Verbotstatbestände ein.)

Es sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

Gilde Europäische Vogelart nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Fels- und gebäudebrütende Vögel

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) Hausrotschwanz (<i>Alcedo turanus</i>) Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Mehlschwalbe (<i>Pipilo urbanus</i>) Rauchschwalbe (<i>Progne subis</i>) Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
---	---

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Art des Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Deutschland (2007)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V
☐ Kat. 3
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Rote Liste Sachsen (2015)

- ☒ Ungefährdet/ Kat. V (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Turmfalke)
☒ Kat. 3 (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)
☐ Kat. 2
☐ Kat. 1
☐ Kat. 0

Erhaltungszustand in Sachsen

- ☒ FV (günstig) (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Turmfalke)
☒ U1 (unzureichend) (Rauchschwalbe)
☐ U2 (schlecht)
☐ Unbekannt

2. Charakterisierung und Bestandsdarstellung der Art(en)

Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Die Hauptlebensräume der genannten Arten sind größtenteils Siedlungen und Offenland. Die beiden Schwalbenarten präferieren ländliche Siedlungen und Dörfer, sie kleben ihre Nester an Außenwände von Gebäuden oder in geöffnete Gebäude (z.B. Ställe). Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze und Turmfalke bauen ihre Nester meist in Halbhöhlen, Nischen sowie auf Simsen an Gebäuden. An natürlichen Standorten brütet die Bachstelze auch bodennah, der Haussperling bisweilen auf Bäumen. Die maximale Hauptbrutzeit der genannten Arten liegt zwischen März und September.

Gefährdungen bestehen durch intensive Landwirtschaft (Einsatz von Pestiziden), Sukzession und Eutrophierung geeigneter Flächen (v.a. Steinschmätzer) sowie Mangel an Nistplätzen durch die Aufgabe oder Intensivierung ländlicher Siedlungen (Schwalbenarten).

Verbreitung in Deutschland Fünfstück et al. (2010)

Die genannten Arten der Gilde sind häufig und flächig in Deutschland verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ Nachgewiesen ☐ Potenziell möglich
 Alle genannten Arten der Gilde kommen im Untersuchungsraum nachweislich vor.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

3. ☐ **Prognose der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG**

3.1 Fang, Verletzung und ☐ Tötung von Individuen ☐

☒ ja ☐ nein

Baubedingt könnten Tiere oder Gelege durch die unvermeidbare Entfernung von Vegetation und die Aufschüttung oder Abtragung von Boden getötet oder verletzt werden.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Hauptbrutzeiten der betroffenen Vogelarten zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar vorgenommen werden. Im Falle von derartigen Maßnahmen innerhalb der Brutzeit sind zuvor Kontrollen auf Vorhandensein von geschützten Lebensstätten durch eine fachlich geeignete Person vorzunehmen und ggf. weitere Handlungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt zudem für dauerhaft nutzbare Lebensstätten (auch außerhalb der Brutzeit).

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja ☒ nein

3.2 Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐

☐ ja ☒ nein

Festzustellen ist, dass im Ausgangszustand in den Bereichen von Ortschaften/Siedlungsteilen und entlang von Straßen bereits ein Grundstörepotential vorhanden ist. Diese Störungen wirken bereits gegenwärtig in den Zeiträumen, in denen ein Störverbot besteht. Der Gutachter geht davon aus, dass bei Einhaltung der unter Punkt 3.1 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen die Bauarbeiten nicht in der Brutzeit begonnen werden. Somit sind Störungen im sensibelsten Zeitraum des Jahreslebenszyklus der Vögel vermeidbar. Störungen in den weiteren im § 44 (1) Ziff. 2 genannten Zeiträumen werden keine Wirkungen haben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können.

3.3 Beschädigung ☐ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie anderen essentiellen Lebensstätten (Nahrungsräume, Wege Flugrouten) ☐

☒ ja ☐ nein

Baubedingt können Nistplätze bzw. Fortpflanzungsstätten durch die unvermeidbare Beseitigung von Vegetation und Bodenaufschüttungen oder -abtrag zerstört werden.

Aussagen zum Brutplatz:

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung.

☒ Die Arten benutzen den Brutplatz im Einzelfall wiederholt, jedoch gehört das Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.

☐ Die Arten benutzen den Brutplatz wiederholt. Das Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Aussagen zur Lebensstätte

☐ Essenzieller Nahrungsraum und/oder maßgebliche Wege zwischen Brutplatz und Nahrungsraum werden beschädigt oder zerstört.

☒ Durch die geplanten Maßnahmen werden keine essentiellen Nahrungsräume oder Wegebeziehungen beschädigt oder zerstört.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage A
--	--	--

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Es sind wie unter Punkt 3.1 genannte Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Verbotstatbestand der Verletzung/ Tötung tritt trotz Maßnahme weiterhin ein:

☐ ja

☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach §45 (7) BNatSchG

☒ nein (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.)

Die ☐ rufung endet hier.

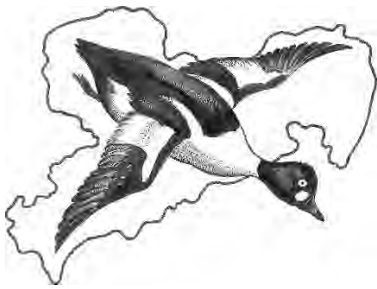
☐ ja (Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) treten dennoch Verbotstatbestände ein.)

Es sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Gemeinde Burkau Landkreis Bautzen	Artenschutzbeitrag Änderungen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ und „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“	Beschlussfassung Unterlage 3 Anlage B
--	--	--

Anlage B ☐

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2017



**Förderverein
Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz**

**B-Plan „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße West“,
2. Änderung und**

**B-Plan „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“,
1. Änderung**

**Hier: ornithologische Kartierungen 2017
Abschlussbericht**

Auftraggeber: Ingenierbüro K. Langenbach Dresden GmbH
Alemanenstr. 15a
01309 Dresden

Auftragnehmer: Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V.
Park 4
02699 Neschwitz

Verfasser: Dr. Winfried Nachtigall

Datum: 29.06.2017

Inhalt

1	Vorbemerkungen und Untersuchungsraum	1
2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3	Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen	4
4	Ergebnisse.....	5
4.1	Gesamtergebnis der Kartierung 2017	5
4.2	Beurteilung der faunistischen Ergebnisse und Bewertung	6
5	Literatur	7

1 Vorbemerkungen und Untersuchungsraum

Die Gemeinde Burkau beabsichtigt die Erweiterung der Gewerbegebiete Säuritzer Straße West und Säuritzer Straße Ost. Aus diesem Grund sollen im Bereich des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Burkau - Säuritzer Straße West“ die Festsetzungen geändert und der Geltungsbereich erweitert werden (Größe Plangebiet: ca. 4,2 ha). Das Flurstück 550/1 der Gemarkung Burkau soll in den Geltungsbereich (GE) nach § 8 BauNVO des Bebauungsplans aufgenommen und als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Die Flurstücke 93/17 und 551/7, Gemarkung Burkau, die derzeit als Ausgleichsflächen nach Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt sind, sollen im Bebauungsplangebiet in ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO umgewidmet werden. Darüber hinaus soll der B-Plan um die südöstlich angrenzenden Teilflächen der Flurstücke 551e und 93/23, Gemarkung Burkau, auf welchen Kompensationsmaßnahmen ausgeführt wurden, erweitert werden. Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau - Säuritzer Straße West“ beabsichtigt die Gemeinde zeitgleich die 1. Änderung des Bebauungsplans „Burkau - Säuritzer Straße Ost“ (Größe Plangebiet: ca. 2,8 ha). Hierzu beabsichtigt die Gemeinde das Flurstück 120/36, Gemarkung Burkau, die als Ausgleichsfläche nach Bundesnaturschutzgesetz festgesetzte Fläche im Bebauungsplangebiet in ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO umzuwidmen.

Das Büro Langenbach Dresden ist mit der Erarbeitung des B-Planes, dem Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung und dem Artenschutzbeitrag betraut. Zusätzlich müssen die Plangebiete und insbesondere die wald- und heckenartigen Strukturen im Westen des Änderungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau - Säuritzer Straße West“ und entlang der südlichen Grenze aus artenschutzrechtlicher Sicht (Avifauna) erfasst und neu bewertet werden. Im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Burkau – Säuritzer Straße Ost“ ist insbesondere die heckenartige Struktur entlang der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie die extensiv genutzte Wiese im Bereich des Flurstückes 120/36 aus artenschutzrechtlicher Sicht (Avifauna) zu erfassen und neu zu bewerten.

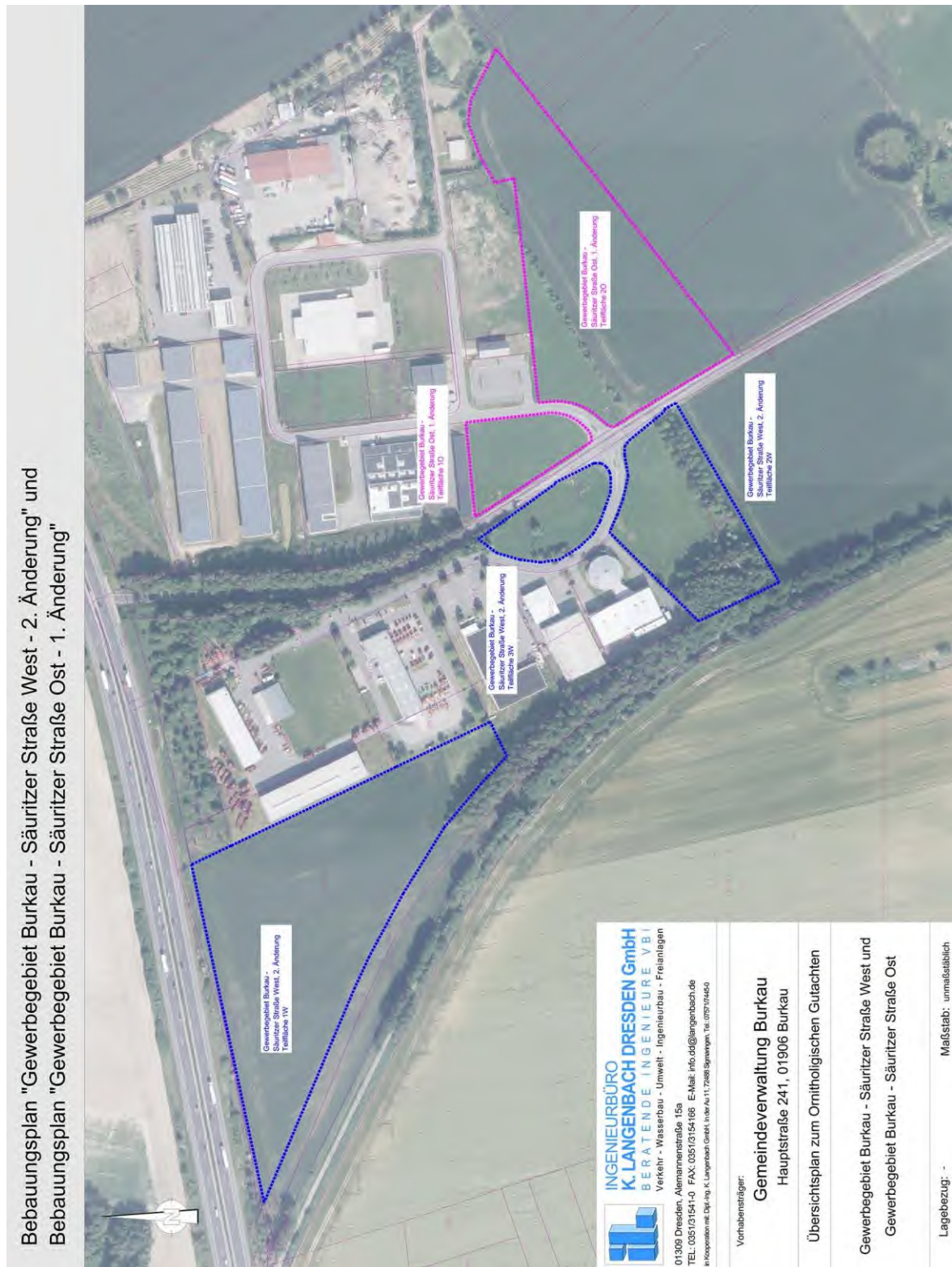


Abb. 1: Lage der Untersuchungsflächen (Teilflächen 1W und 2W – Gewerbegebiet West und Teilflächen 10 und 20 – Gewerbegebiet Ost) im Gewerbegebiet Burkau.

2 Gesetzliche Grundlagen

Mögliche Verpflichtungen ergeben sich aus § 44 BNatSchG. Dort heißt es in Abs. 1:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

[...]“

Der Rechtsbegriff der „besonders geschützten Art“ umfasst nach § 7 I 13 BNatSchG alle „europäische[n] Vogelarten“. Dies sind nach § 7 I 12 BNatSchG „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG“. In Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG, besser bekannt als „Vogelschutzrichtlinie“, steht bezüglich der Anwendung: „(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

Des Weiteren ist die Rede von „erheblichen Störungen“ und „lokalen Populationen“. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) hat dies konkretisiert. Von einer „erheblichen Störung“ ist dann auszugehen, wenn „die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung“ andauern (LANA 2009). „Eine lokale Population [...] lässt sich [...] als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. [...]“ (LANA 2009). Dies können zum Beispiel die Population des Seeadlers in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sein, der Bestand des Wachtelkönigs im Zittauer Gebirge oder die wenigen Brutpaare des Birkhuhns im oberen Mittelerzgebirge. Entscheidend ist, dass von der „erheblichen Störung“ eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population“ ausgehen muss. „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist [...] anzunehmen, wenn sich [...] die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“ (LANA 2009). Dies bedeutet, dass bei häufigen Arten keine „erhebliche Störung“ vorliegt, solange nur einzelne Brutpaare betroffen sind. Bei seltenen Arten oder begrenzten lokalen Populationen durchaus auch anderswo häufiger Arten kann die Erheblichkeitsschwelle jedoch bereits durch die Beeinträchtigung einzelner Bruten überschritten werden.

Auf das Vorhaben bezogen bedeutet dies konkret sicherzustellen dass:

- (1) keine Vögel, deren Nester oder Eier direkt zu Schaden kommen.

- (2) indirekte Einflüsse (Lärm, Schmutz, Licht) nicht zu dauerhaften Schädigungen, z. B. Aufgabe der Brut, führen, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen der betroffenen Vogelarten verschlechtert.

3 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen

Im Bereich der Gewerbegebiete Burkau/Säuritzer Straße West und Säuritzer Straße Ost sollen im Bereich des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Burkau - Säuritzer Straße West“ die Festsetzungen geändert und der Geltungsbereich erweitert werden. Hierfür waren die Teilflächen 1W bis 3W (Gewerbegebiet West) und Teilflächen 1O und 2O (Gewerbegebiet Ost) im Gewerbegebiet Burkau im Sinne der ornithologischen Bestandserhebung zu untersuchen und zu bewerten. Geplantes Ziel ist eine Art- und Statusliste pro Teilfläche mit Anzahlen geschätzter Brutpaarzahlen. Im Einzelnen waren diese Flächen:

- Gewerbegebiet West – Teilfläche 1W – Flurstück 550/1
- Gewerbegebiet West – Teilfläche 2W – Flurstücke 551/5 und 93/17
- Gewerbegebiet West – Teilfläche 3W – Flurstücke 93/18
- Gewerbegebiet Ost – Teilfläche 1O – Flurstück 1312/6
- Gewerbegebiet Ost – Teilfläche 2O – Flurstück 120/36

Die Gesamtgröße aller Teilflächen betrug rund 7,0 ha.

Für die Erfassung waren vorgegeben:

- Drei Begehungen zwischen Anfang April und Mitte Juni mit Arterfassung und Kartierung für die benannten Teilflächen.
- Auswertung und Datenaufbereitung aller nachgewiesenen Arten mit Bestandsschätzung und Bewertung. Punktdaten möglicher wertgebender Arten werden aufbereitet übergeben.

Entsprechend der Vorgabe erfolgten die flächendeckenden Begehungen als Tagbegehungen zwischen Anfang April und Mitte Juni. Diese fanden statt: 21.04., 19.05. und 09.06.2017. Alle Begehungen erfolgten durch den Berichtsautor. Die vorgegebene, beschränkte Anzahl von 3 Begehungen wird gleichzeitig als ausreichend entsprechend des Bearbeitungszieles und der Lebensraumgröße und -ausstattung angesehen. Nachweise weiterer Arten und/oder weitere Vorkommenspunkte sowie Statusänderungen sind möglich.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Hauptlebensraumtypen sind:

- Gewerbegebiet mit Grünland-/Rasenstrukturen und Heckenabgrenzungen (z. B. 2O)
- Ackerland (2O und 1W), die im Untersuchungsjahr mit Wintergetreide bzw. Mais bepflanzt waren

- Gehölze in der Ausprägung als Baumbestand am ehemaligen Kerbweg Burkau-Gödlau (junger bis mittelalter Laubholzbestand aus Birke, Eiche und weiteren) sowie in der Ausprägung als Streuobstbestand (2W).

4 Ergebnisse

4.1 Gesamtergebnis der Kartierung 2017

In der nachfolgenden Übersicht (Tab. 1) sind alle im Ergebnis der absolvierten Begehungen nachgewiesenen Vogelarten mit Statureinstufung aufgeführt. Die Einstufung als Brutvogel summiert in diesem Bericht die Einstufungen möglicher/wahrscheinlicher/sicherer Brutvogel, da durch die reduzierte Zahl der Begehungen eine zweifelsfreie Festlegung und Abstufung nicht möglich war.

Summarisch konnten 35 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen mindestens 27 auch mögliche/wahrscheinliche/sichere Brutvögel sind. Darunter befindet sich mit dem Neuntöter eine Art des Anhang I EG-Vogelschutzrichtlinie und 9 Vogelarten der Roten Liste Sachsens (Steffens et al. 2013).

Die Bestandsangabe wurde aus Nachweisen sicher nachgewiesener (kartiertem) und einem geschätztem Brutbestand ermittelt. Letzterer kommt zur Anwendung, um Einzel- und Zusatzbeobachtungen, Verdachte aufgrund des Lebensraumpotentials mit zu bewerten. Zudem stellen auch systematische Beobachtungen bzw. Beobachtungsgänge nur eine Mindestmenge an Nachweisen dar. Weitere Vorkommen sind möglich. Für die Bestandsschätzung häufiger Brutvogelarten fanden in der Regel die Schätzklassen nach Steffens et al. (2013) Anwendung. Diese Bestandsschätzungen sind als Mindestnachweise zu werten.

Tab. 1: Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten mit Statureinstufungen im UG im Zeitraum April-Juni 2017 (systematische Sortierung).

VSchRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I; RL_SN = Rote Liste Sachsen (nach Steffens et al. 2013); Status: BV = möglicher/wahrscheinlicher/sicherer Brutvogel, NG = Nahrungsgast;

Artname	VSchRL	RL_SN	Status	TF 1W	TF 2W	TF 3W	TF 10	TF 20
Turmfalke			NG			NG	NG	
Ringeltaube			BV/NG		BV - 1		NG	
Buntspecht			BV		BV - 1			
Feldlerche	V		BV	BV - 3				BV - 2
Rauchschwalbe	3		NG					
Mehlschwalbe	3		NG					
Bachstelze			BV/NG					
Zaunkönig			BV		BV - 2			
Rotkehlchen			BV		BV - 3	BV - 1		BV - 1
Hausrotschwanz			NG					
Amsel			BV		BV - 3	BV - 1		BV - 1
Singdrossel			BV		BV - 2	BV - 1		
Gelbspötter		V	BV		BV - 1			NG

Artname	VSchRL	RL_SN	Status	TF 1W	TF 2W	TF 3W	TF 1O	TF 2O
Klappergrasmücke		V	BV					BV - 1
Dorngrasmücke		V	BV					BV - 1
Gartengrasmücke		V	BV		BV - 2			
Mönchsgrasmücke			BV		BV - 3	BV - 1		BV - 1
Zilpzalp			BV		BV - 2			
Schwanzmeise			BV		BV - 1			
Blaumeise			BV		BV - 2			
Kohlmeise			BV		BV - 3			BV - 1
Kleiber			BV		BV - 1			
Waldbaumläufer			BV		BV - 1			
Neuntöter	X		BV					BV - 1
Eichelhäher			BV		BV - 1			
Nebelkrähe			NG					
Star			BV/NG		BV - 2	NG	NG	NG
Haussperling		V	NG					
Feldsperling			NG					
Buchfink			BV		BV - 2			BV - 1
Grünfink			BV		BV - 1			BV - 1
Stieglitz			BV		BV - 1			BV - 1
Bluthänfling		V	NG					
Kernbeißer			BV		BV - 1			
Goldammer			BV		BV - 1			BV - 1

4.2 Beurteilung der faunistischen Ergebnisse und Bewertung

Ein Problem bei der Bewertung der Nachweise und resultierender Stauseinstufungen stellt die Kleinteiligkeit der Strukturen, z. B. 3W und 1O, dar. Diese Kleinstflächen, noch dazu intensiv gepflegt/gemäht, dienen insbesondere als Nahrungsfläche. Lediglich die vorhandenen Gebüsch/Sträucher auf 3W als Strukturelemente bieten hier Einzelarten, z. B. Amsel, Brutmöglichkeiten. An den Grenzen/Rändern der eigentlichen untersuchten Teilflächen können weitere Arten vorkommen, die die Teilflächen z. B. auch zur Nahrungssuche nutzen. Brutvögel der umgebenden Gewerbeflächen sind z. B. Turmfalke, Hausrotschwanz und beide Sperlingsarten, die auf den untersuchten Teilflächen aber nur Nahrung suchten.

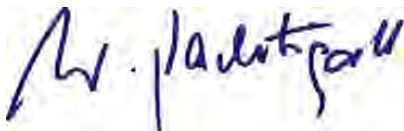
Insgesamt zeigen die untersuchten Teilflächen im bestehenden Gewerbegebiet mit typischen Rand- und Grenzstrukturen eine lebensraumtypische Artenausstattung, die vollständig aus häufigen und mittelhäufigen Arten besteht. Alle nachgewiesenen Vogelarten weisen im direkten und weiteren Umfeld stabile Bestände auf, die auch bei einer Veränderung von Teilflächen im vorgesehenen Untersuchungsgebiet (Änderungen Gewerbegebiet Burkau) von negativen Einflüssen nicht betroffen sind. Gleichzeitig werden auch bei der vorgesehenen Flächennutzungsänderung im Abschluss der Arbeiten wiederum Strukturelemente, z. B. abschließende Heckenreihe, Grünland-/Rasenflächen, angelegt, die somit einer zukünftigen Besiedlung mit Vogelarten auch zur Verfügung stehen.

Unter der Maßgabe der dem Gutachter bekannten Änderungen und Rahmenbedingungen, wird eine (nachhaltige) Schädigung der aktuell siedelnden Vogelgemeinschaft im Sinne der Lokalpopulation nicht angenommen.

5 Literatur

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & J. Ulbricht (2013): Brutvögel in Sachsen.

Neschwitz, 29.06.2017



Dr. Winfried Nachtigall